



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Evaluation OAQ im Auftrag der SUK

Selbstbeurteilungsbericht

1. März 2006

Inhalt

Vorwort	3
Abkürzungen	5
1 Das OAQ – Einführung	6
1.1 Entstehungsgeschichte / Gesetzliche Grundlagen	6
1.2 Aufgaben und Tätigkeiten.....	6
1.3 Leitbild.....	7
1.4 Organisation	7
1.5 Partnerschaften	8
2 Nationaler Teil der Evaluation – Antworten auf Fragen der SUK	10
2.1 Akkreditierung.....	10
2.2 Qualitätssicherung	16
2.3 Information und Kommunikation	20
2.4 Leistungen für Dritte.....	23
2.5 Fragen zur Arbeitsweise des OAQ	25
2.6 Fragen zur Integration des OAQ in das nationale / internationale Umfeld	28
2.7 Schlussfrage: Koordination der verschiedenen Verfahrenstypen	29
3 International part of the evaluation – Fulfillment of international standards.....	32
Englische Version	
3 Internationaler Teil der Evaluation – Erfüllung der internationalen Standards	50
Deutsche Version	

Vorwort

Im August 2005 beschloss die SUK, das OAQ einer Evaluation zu unterziehen. Ziel ist es zu überprüfen, ob das OAQ die gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Akkreditierung und der Qualitätssicherung erfüllt. Die Evaluation soll zu Empfehlungen führen, wie die Arbeit des OAQ im Rahmen des geltenden Rechts noch verbessert werden kann. Ausserdem soll damit die Basis für eine internationale Anerkennung des OAQ geschaffen werden. Entsprechend dieser Zielsetzung wurde ein Evaluationsverfahren angestrebt, das zum einen Antworten zu nationalen Fragen liefert und zum andern darüber Auskunft gibt, ob das OAQ die europäischen Vorgaben für gute Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsagenturen erfüllt. Gemäss Evaluationskonzept sind für den internationalen Teil der Evaluation die Standards der ENQA und der ECA massgebend, für den nationalen Teil hat die SUK spezifische Fragen aufgelistet, die die Tätigkeit des OAQ in der Schweiz beleuchten. Die Ausführungen sind entsprechend den Anweisungen der SUK „retrospektiv und sollen im Wesentlichen die bisherige Tätigkeit des OAQ untersuchen».

Der vorliegende Selbstbeurteilungsbericht entstand unter Mitwirkung aller Mitarbeitenden des OAQ. Er gliedert sich in drei Hauptteile. Teil 1 beinhaltet eine Charakterisierung des OAQ. Er beschreibt die Entstehungsgeschichte und gesetzlichen Grundlagen, die Aufgaben und Tätigkeiten. In Teil 2 wird auf die spezifischen Fragen der SUK Bezug genommen. Die Grobgliederung folgt den Fragen zur Akkreditierung, zur Qualitätssicherung, zum Informationsauftrag, zu den Leistungen für Dritte, zur Arbeitsweise des OAQ sowie zur Integration des OAQ in das nationale und das internationale Umfeld. Teil 1 und 2 wurden in Deutsch und Französisch geschrieben und die französischen Teile anschliessend übersetzt. Die sich aus dieser Arbeitsweise ergebende sprachliche Variationsbreite wurde in der redaktionellen Bearbeitung soweit wie möglich vereinheitlicht.

Der 3. Teil wurde im Hinblick auf die angestrebte internationale Anerkennung des OAQ verfasst und folgt den europäischen Standards für Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsagenturen. Er wird in diesem Bericht in der englischen Originalfassung sowie in einer deutschen Übersetzung präsentiert. Er weist naturgemäss Redundanzen mit den ersten beiden Teilen auf.

Die im Text verwendeten Abkürzungen sind in dem beigefügten Abkürzungsverzeichnis aufgeschlüsselt. Zum diskursiven Teil des Selbstbeurteilungsberichts gehört eine Dokumentation bestehend aus den Anhängen, auf die im Text zwischen Klammern mit der jeweiligen Ordnungsnummer verwiesen wird. Auf andere Dokumente, die im OAQ vorhanden sind und während der Vor-Ort-Visite aufgelegt werden, wird mit dem Namen zwischen Klammern verwiesen sowie – falls elektronisch auf der OAQ-Website verfügbar – mit der Webadresse. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinn der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die Vorbereitung im Hinblick auf die Evaluation und die Arbeit am Selbstbeurteilungsbericht erlebte das OAQ als eine intensive und fruchtbare Zeit, die Gelegenheit bot, manche Fragen zu klären sowie Prozesse in Gang zu setzen, die unsere weitere Arbeit positiv beeinflussen werden.

Bern, im März 2006

Dr. med. Rolf Heusser, Direktor OAQ

Abkürzungen

- BAG: Bundesamt für Gesundheit
- BBT: Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
- CRUS: Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
- ECA: European Consortium for Accreditation in Higher Education
- ECTS : European Credit Transfer System
- EDI: Eidgenössisches Departement des Innern
- EFHK: Eidgenössische Fachhochschulkommission
- ENIC: European National Information Centres
- ENQA: European Association for Quality Assurance in Higher Education
- FMH: Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
- FMPG: Bundesgesetz vom 19. Dezember 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 811.11)
- INQAAHE: International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education
- MedBG: Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, Entwurf)
- NARIC: National Academic Recognition Information Centres
- OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development
- SBF: Staatssekretariat für Bildung und Forschung
- SSO: Société Suisse d'Odonto-stomatologie/ Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft
- SUK: Schweizerische Universitätskonferenz
- UFG: Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, SR 414.20)
- UNESCO: United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
- WFME: World Federation of Medical Education
- WHO: World Health Organization

1 Das OAQ – Einführung

1.1 Entstehungsgeschichte / Gesetzliche Grundlagen

Das OAQ hat seine Tätigkeit am 1. Oktober 2001 aufgenommen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind das Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 8. Oktober 1999 (Universitätsförderungsgesetz, UFG, SR 414.20), das Interkantonale Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 und die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich vom 14. Dezember 2000 (Zusammenarbeitsvereinbarung, SR 414.205) (vgl. Anhang 1A).

1.2 Aufgaben und Tätigkeiten

Als eine von Bund und den Universitätskantonen gemeinsam getragene nationale Behörde obliegt es dem OAQ, die Qualität von Lehre und Forschung an den universitären Hochschulen in der Schweiz zu sichern und zu fördern.

Zuhanden der SUK, die für die gesamtschweizerische Koordination der Tätigkeiten von Bund und Kanton im universitären Hochschulbereich zuständig ist, erfüllt das OAQ verschiedene Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung und Akkreditierung. Es hat Richtlinien und Qualitätsstandards für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich der Schweiz erarbeitet und führt, gestützt auf diese von der SUK erlassenen Richtlinien, Akkreditierungsverfahren durch. Es bereitet die Entscheidungen der SUK über die Akkreditierung von universitären Institutionen und Studiengängen vor. Es beteiligt sich an der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung. Es kann in Absprache mit der CRUS disziplinspezifische Evaluationen organisieren.

Das OAQ ist befugt, gegen Entgelt weitere Leistungen für die Vereinbarungspartner oder für Dritte in deren eigenem Zuständigkeitsbereich zu erbringen. Darüber hinaus soll es Auskünfte erteilen über die Akkreditierung von Institutionen und Studiengängen sowie in Absprache mit der CRUS über die Anerkennung von schweizerischen und ausländischen Studienabschlüssen.

Für das SBF führt das OAQ beitragsrechtliche Anerkennungsverfahren nach dem Universitätsförderungsgesetz durch. Im Rahmen dieser Anerkennungsverfahren nach UFG finden alle vier Jahre an allen kantonalen Universitäten Quality Audits statt, die die internen Qualitätssicherungssysteme der Universitäten überprüfen.

Das OAQ führt seine Arbeiten selbstständig durch. Es ist fachlich unabhängig von der Bundesverwaltung, den Universitätskantonen und den universitären Hochschulen.

Das OAQ nimmt alljährlich eine Jahresplanung vor, die die zu erreichenden Meilensteine benennt (vgl. Jahresplan 2005). Die Tätigkeiten während eines Kalenderjahres sind in den Jahresberichten beschrieben (vgl. Jahresberichte 2003, 2004).

1.3 Leitbild

Das OAQ hat ein öffentlich zugängliches Leitbild, das klar und konzis die Zielsetzungen seiner Tätigkeit umschreibt (vgl. Anhang 1B). Die kurzen Abschnitte behandeln Position, Ziele und Aufgaben, interne Organisation, Selbstverständnis und Firmenkultur, Zusammenarbeit mit Partnern, Information und Kommunikation sowie abschliessend die Vision des OAQ. Das Papier macht deutlich, dass im Zentrum der Tätigkeiten das Durchführen von Qualitätsprüfungen (Akkreditierungen, Quality Audits, Evaluationen) steht. Grundprinzipien der Arbeit des OAQ sind Unabhängigkeit, internationale Abstützung und Transparenz; im Fokus der Verfahren steht nicht nur Qualitätssicherung, sondern auch Qualitätsverbesserung. Um seine Kernaufgabe erfolgreich erfüllen zu können, arbeitet das OAQ mit Partnern im nationalen und im internationalen Bereich zusammen und betreibt eine aktive Informations- und Kommunikationspolitik.

Die im Leitbild formulierten Prinzipien sind im Strategiepapier in konkrete strategische Ziele umgesetzt (vgl. Anhang 1C). Zu 5 Hauptbereichen sind je 2 bis 3 strategische Stossrichtungen formuliert worden: Ausbau der Unabhängigkeit, Zuständigkeit für den ganzen Hochschulbereich; Fokussierung auf institutionelle Qualitätsprüfungen – Vereinheitlichung der Verfahren, Unterstützung und Beratung der Hochschulen bei ihrer internen Qualitätssicherung, Internationalisierung; Ausbau der Dienstleistungen und Mandate für Dritte, Tätigkeit im Ausland; Aktive Zusammenarbeit mit nationalen Partnern, Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit; Umfassende Information über Qualitätsprüfungen, Aktive Kommunikationspolitik.

1.4 Organisation

1.4.1 Geschäftsstelle und wissenschaftlicher Beirat

Die Geschäftsstelle des OAQ setzt sich zusammen aus einem Direktor, neun wissenschaftlichen Mitarbeitenden und zwei Mitarbeiterinnen des Sekretariats (Total 8,6 Stellenäquivalente, Stand 1.1.2006). Die Zusammensetzung des Teams zeichnet sich durch eine breite Diversität der wissenschaftlichen Ausbildung sowie durch eine überregionale Herkunft der Mitarbeitenden aus (vgl. Anhang 1D). Die drei Amtssprachen sind im Team vertreten.

Dem OAQ steht ein Beirat zur Seite, der für die wissenschaftliche Qualität der Arbeit verantwortlich ist. Dem Beirat gehören fünf renommierte Universitätsvertreter aus dem In- und Ausland an. Die Mitglieder werden von der SUK, auf Vorschlag der CRUS, gewählt. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre und eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Pro Jahr finden am Sitz des OAQ in Bern vier bis fünf Arbeitstreffen statt.

Der wissenschaftliche Beirat wurde 2001–05 von Frau Prof. Dr. Marie Theres Fögen geleitet. Frau Fögen hat die Leitung des wissenschaftlichen Beirates per 31. August 2005 abgegeben, um neue Aufgaben wahrzunehmen. Als neue Präsidentin des wissenschaftlichen Beirates wurde von der SUK (im Einvernehmen mit der CRUS und dem OAQ) Frau Prof. Dr. Martine Rahier gewählt. In der Amtsperiode vom 1.8.2005 bis

31.12.2007 setzt sich der wissenschaftliche Beirat des OAQ aus folgenden Mitgliedern zusammen: Prof. Dr. Martine Rahier (Präsidentin, Universität Neuenburg, Mitglied seit 2001), Prof. Dr. Jan de Maeseneer (Universität Gent, Belgien, seit 2001), Dr. Padraig Walsh (Universität Dublin City, Irland, seit 2005), Prof. Dr. Dominique de Werra (EPFL, Lausanne, seit 2001), Prof. Dr. Andrea Schenker-Wicki (Universität Zürich, seit 2006) (vgl. Anhang 1D).

1.4.2 Infrastruktur und Ressourcen

Die Büroräumlichkeiten des OAQ liegen an der Effingerstrasse 58 in Bern und sind vom Hauptbahnhof mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in fünf Minuten erreichbar. Sämtliche 13 Arbeitsplätze verfügen über die notwendigen technischen Ausstattungen. Die Daten des OAQ werden durch eine leistungsfähige Firewall geschützt. Zu den weiteren Einrichtungen gehören ein Sitzungsraum und eine Handbibliothek.

Die Betriebskosten des OAQ werden je zur Hälfte vom Bund und von den Universitätskantonen getragen. Der Schlüssel für die Aufteilung der Kosten auf die Universitätskantone basiert je zur Hälfte auf der Anzahl Studierender und auf der Zahl des gesamten Universitätspersonals. 2001–06 sind dem OAQ jährlich CHF 1 749 000 zugeteilt worden. Basierend auf Detailbudgets sind die finanziellen Mittel wiederum auf die verschiedenen Leistungen aufgeteilt worden (vgl. Anhang 1E). Die Kosten für die Qualitätsprüfungen an öffentlichen schweizerischen Universitäten sind durch den Beitrag gedeckt.

Das OAQ arbeitet mit rund 150 renommierten Experten aus dem In- und Ausland zusammen. Die Entschädigungen und Spesenvergütungen sind in der von der SUK genehmigten Gebührenordnung des OAQ geregelt.

Das OAQ erhebt Gebühren für weitere Leistungen für die Vereinbarungspartner und für Leistungen an Dritte, d.h. für Aufträge, die nicht von der SUK stammen. Diese müssen grundsätzlich kostendeckend sein. Ungefähr CHF 400 000 kommen pro Jahr von Dritten dazu.

Die Rechnung des OAQ wird von der Eidgenössischen Finanzkontrolle revidiert. Der SUK werden die Jahresrechnung und der Revisionsbericht zur Erteilung der Decharge vorgelegt. Die Finanzkontrolle hat die Jahresrechnungen bisher immer ohne Beanstandungen genehmigt.

1.5 Partnerschaften

Die nationale und internationale Vernetzung ist dem OAQ ein wichtiges Anliegen. Es arbeitet eng mit seinen nationalen Partnern und den anderen europäischen Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsagenturen zusammen und ist aktives Mitglied in wichtigen europäischen und internationalen Netzwerken (vgl. Anhang 1F). Damit ist garantiert, dass die Qualitätsprüfungen des OAQ den nationalen Anforderungen und den höchsten internationalen Standards entsprechen und den laufenden Entwicklungen stets angepasst werden können. Darüber hinaus bietet die internationale Zusammenarbeit die Möglichkeit,

qualifizierte Experten und Gutachter für die Akkreditierungs- und Qualitätsprüfungsverfahren in der Schweiz zu rekrutieren (vgl. auch Kap. 2.6.1, 2.6.3).

Analyse der Stärken und Schwächen zu Kapitel 1

Das OAQ profitiert bei seiner Tätigkeit von den klaren gesetzlichen Grundlagen. Die staatlichen Finanzmittel erlauben einen professionell geführten, leistungsstarken Betrieb. Nach einer konzeptuellen Phase konnte in kurzer Zeit mit der operativen Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben begonnen werden. Das OAQ ist heute national bekannt und akzeptiert, seine Leistungen werden international geschätzt. Der renommierte wissenschaftliche Beirat, die Kompetenz der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie die konstruktive Zusammenarbeit mit den Partnern im Bildungsumfeld haben einen grossen Anteil daran, dass sich das OAQ heute weitgehend konsolidiert hat.

Hinsichtlich des Status und seiner Tätigkeit ist das OAQ begrenzt autonom. Als ein von der SUK eingesetztes «Organ» führt es seine Qualitätsprüfungen zwar unabhängig durch, die Akkreditierungsentscheide werden aber durch die SUK gefällt. Das OAQ ist zurzeit nur für die Akkreditierung und Qualitätssicherung im universitären Hochschulbereich der Schweiz zuständig, nicht aber bei den andern Hochschultypen (z.B. Fachhochschulen). Zudem kann das OAQ gemäss den Akkreditierungsrichtlinien nur in der Schweiz Akkreditierungen organisieren. Die unternehmerischen Freiheiten bei der Ausübung von Mandaten für Dritte sind eingeschränkt, weil eine Eigenkapitalbildung nicht möglich ist. Ausserdem stiftet die Bezeichnung «Organ» in Bezug auf die Unabhängigkeitsfrage immer wieder Verwirrung.

Es ist zu überlegen, ob und wie das OAQ in Zukunft als von Bund und Hochschulkantonen eingesetztes Institut autonom operieren und im Ausland tätig werden könnte. Für Akkreditierungsentscheide wäre dem Institut ein unabhängiger, breit zusammengesetzter Akkreditierungsrat an die Seite zu stellen. Die Zuständigkeit des OAQ für den gesamten Hochschulbereich würde die Gleichwertigkeit der Qualitätsprüfungen bei allen Hochschultypen garantieren und könnte so einen wichtigen Beitrag zu einer kohärenten nationalen Bildungspolitik liefern.

2 Nationaler Teil der Evaluation – Antworten auf Fragen der SUK

2.1 Akkreditierung

2.1.1 Durchgeführte Verfahren

Im Zeitraum 2003–05 führte das OAQ insgesamt 65 Akkreditierungsverfahren durch und prüfte dabei 84 Objekte (vgl. Anhang 2A). Zuhanden der SUK waren es 18 Verfahren, bei denen 15 Institutionen und 22 Studiengänge geprüft wurden: 4 Institutionen und 11 Studiengänge im öffentlichen Bereich sowie 11 Institutionen und 11 Studiengänge im privaten Bereich. 47 Akkreditierungsverfahren fanden im Auftrag des BAG in der medizinischen Weiterbildung statt (43 Programme in Humanmedizin, 4 Programme in Zahnmedizin).

Von den 11 überprüften privaten Institutionen wurde in 8 Fällen ein negativer Akkreditierungsentscheid gefällt. 5 davon wurden bereits bei der Vorprüfung negativ beurteilt und in der Folge gar nicht zum Verfahren zugelassen. In 4 Fällen wurde Beschwerde erhoben, wovon 2 Verfahren noch hängig sind (vgl. Anhang 2G, Kap. 2.1.3). Bei den Verfahren im öffentlichen universitären Bereich kam es in 1 Fall zu einem negativen Akkreditierungsentscheid.

Die Dauer eines Akkreditierungsverfahrens in der Schweiz beläuft sich von der ersten Sitzung (Beginn der Selbstbeurteilung) gerechnet bis zur Abgabe des OAQ-Schlussberichts an die SUK auf rund 9 Monate. Für öffentliche Institutionen ist die Akkreditierung kostenfrei, für private Antragsteller dagegen gebührenpflichtig. Im ersten Fall belaufen sich die externen Kosten, die vom OAQ im Rahmen seines Budgets getragen werden, auf rund CHF 20 000 (Honorare Experten, Reise- und Hotelkosten u.ä.). Bei Verfahren im privaten Bereich bewegen sich die Kosten für ein Verfahren mit 4 bis 5 Experten (inkl. Aufwand OAQ) zwischen CHF 28 000 und 47 000. In dieser relativ grossen Differenz widerspiegelt sich die unterschiedliche Komplexität der Verfahren, die sich direkt auf die Lohnkosten auswirkt (vgl. Anhang 2B).

Mit seinen bisher durchgeführten Akkreditierungsverfahren im universitären Bereich hat sich das OAQ insbesondere eine grosse Erfahrung in der institutionellen Akkreditierung angeeignet.

2.1.2 Akkreditierungsrichtlinien und Akkreditierungsinstrumente

Die vom OAQ entwickelten Akkreditierungsrichtlinien wurden von der SUK an ihrer Sitzung vom 5. Dezember 2002 genehmigt, eine erste Revision erfolgte per 1. Januar 2004 (vgl. Anhang 2E). Die Akkreditierungsrichtlinien enthalten die Qualitätsstandards für Institutionen (Art. 6) und Studiengänge (Art. 7). Diese wurden vom OAQ nach den besten internationalen Praktiken entwickelt. Vor Erarbeitung der Akkreditierungsrichtlinien nahm das OAQ eine systematische internationale Review vor und dokumentierte die Ergebnisse in einem öffentlich zugänglichen «Argumentarium» (vgl. Argumentarium). Gemäss Art. 8 der Richtlinien können die Qualitätsstandards durch spezifische Standards ergänzt werden. Dies wurde bisher einmal in Anspruch genommen für die humanmedizinische Ausbildung. Diese

zusätzlichen Qualitätsstandards wurden vom OAQ gemeinsam mit dem BAG und den medizinischen Fakultäten der Schweizer Universitäten entwickelt und entsprechen den internationalen Anforderungen an die medizinische Ausbildung.

Die Akkreditierungsrichtlinien sollen in naher Zukunft erneut einer Revision unterzogen werden. Das OAQ hat bereits im Herbst letzten Jahres einen Vorschlag zuhanden der SUK verfasst, welche Artikel revidiert werden sollten (vgl. Anhang 2C). Die Vorschläge betreffen vor allem die Verbesserung verfahrenstechnischer Ungenauigkeiten, es wird aber auch die Definition des Begriffes «universitäre Institution», die gemäss Art. 2 der Richtlinien Gegenstand der Akkreditierung ist, thematisiert. Dieser Begriff hat in der Vergangenheit zu einigen Diskussionen geführt. Aus diesem Grund hat das OAQ im Auftrag der SUK eine Umfrage unter Vertretern des höheren Bildungsbereiches durchgeführt (vgl. Umfrage Universität, http://www.oaq.ch/pub/de/10_01_01_proj_uni.php). Gemäss der Umfrage charakterisieren folgende Kriterien eine Universität: Lehre und Forschung; Freiheit von Lehre und Forschung; wissenschaftliche Bildung als Grundlage zur Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen; Vielfalt der wissenschaftlichen Methoden, Lehrinhalte und Lehrmeinungen; Verantwortung in Lehre und Forschung gegenüber der Gesellschaft; Verleihung von Titeln auf allen akademischen Stufen; Qualifikation des Lehrkörpers; Grundlagenforschung; autonomer Rechtsstatus. Ob eine Fakultät bereits eine Institution ist oder ob man das Kriterium einer Mindestgrösse für private Institutionen einführen soll, wurde in der Umfrage nicht thematisiert. Es ist geplant, diese Fragen in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der SUK zu behandeln.

Grundsätzlich haben sich die Akkreditierungsrichtlinien und insbesondere die Qualitätsstandards in der Vergangenheit bewährt und es konnte ein konsistenter Verfahrensablauf gewährleistet werden. Die Gleichbehandlung von privaten und öffentlichen Institutionen war von Seiten des OAQ nicht in Frage gestellt. Die Qualitätsstandards garantieren, dass das eigentliche Ziel der Akkreditierung, eine Aussage über die Qualität einer Institution, eines Studiengangs machen zu können, erfüllt wird.

Das OAQ hat die für das Akkreditierungsverfahren notwendigen Begleitinstrumente (vgl. Begleitinstrumente, http://www.oaq.ch/pub/de/03_02_00_akkred_begleitinstrumente.php) entwickelt. Diese liegen in vier Sprachen vor und sind über die Website des OAQ öffentlich zugänglich. Es sind dies namentlich:

- Qualitätsstandards für universitäre Institutionen und Studiengänge – Referenzpunkte: Alle Qualitätsstandards wurden mit Referenzpunkten und entsprechenden Fragen umschrieben, um die Erwartungen an die Qualität transparent zu machen.
- Leitfaden Selbstbeurteilung. Anleitung für die Hochschulen: Der Leitfaden enthält die notwendigen Angaben für die Abfassung des Selbstbeurteilungsberichts und zeigt detailliert auf, wie sich die Institutionen auf die nachfolgende externe Begutachtung vorbereiten können und welche Informationen dafür benötigt werden.

- Leitfaden Externe Begutachtung. Empfehlungen für Experten und Expertinnen:
Dieser Leitfaden gibt Empfehlungen zur zeitlichen und organisatorischen Durchführung der Vor-Ort-Visite und zur Formulierung eines einheitlichen Abschlussberichtes.

Die Begleitinstrumente werden sowohl von den Experten wie von den Institutionen geschätzt und als sehr gut beurteilt. Sie dienen schon als Vorbilder für entsprechende Dokumente in anderen Ländern.

2.1.3 Akkreditierungsprozess

Die Akkreditierung ist in der Schweiz ein freiwilliges Verfahren. Gegenstand des Verfahrens kann eine öffentliche oder eine private Institution sein, ein Teil einer Institution oder ein einzelner Studiengang. Die Gesuche öffentlicher Institutionen müssen vom Rektorat unterzeichnet werden.

Das Verfahren ist standardisiert (vgl. Anhang 6B) und läuft wie international üblich in drei Schritten ab. Zuerst verfasst die zu akkreditierende Einheit einen Selbstbeurteilungsbericht, dann erfolgt im Rahmen einer Vor-Ort-Visite eine externe Begutachtung durch eine unabhängige Expertengruppe. Abschliessend verfasst das OAQ einen Schlussbericht, der auf dem Selbstbeurteilungsbericht, dem Expertenbericht und einer allfälligen Stellungnahme der Hochschule basiert. Der Bericht schliesst mit einem Antrag zur Akkreditierung an die SUK, die den Akkreditierungsentscheid trifft. Der Akkreditierungsentscheid kann «ja» oder «nein» oder «ja, mit Auflagen» lauten. Eine Akkreditierung ohne Auflagen ist sieben Jahren gültig. Dasselbe gilt für eine Akkreditierung mit Auflagen, sofern diese fristgerecht erfüllt werden. Rekurse gegen die Akkreditierungsentscheidungen der SUK sind bei einem unabhängigen Schiedsgericht möglich.

Private Institutionen, die sich akkreditieren lassen möchten, unterzieht das OAQ einer Vorprüfung. Diese erfolgt auf der Grundlage von Art. 12 der Akkreditierungsrichtlinien sowie anhand einer vom OAQ publizierten Kriterienliste (vgl. Anhang 2D).

Akkreditierungen basieren auf einer Überprüfung der Qualitätsstandards, die als Massstab dienen. Von den Experten wird ein globales Urteil betreffend Erfüllung der Akkreditierungsstandards gefordert; ein positives Globalurteil ist auch möglich, wenn nicht alle Standards oder Referenzpunkte erfüllt sind. Die Experten formulieren zusätzlich zu ihrer Akkreditierungsempfehlung Vorschläge zur Qualitätsverbesserung.

Artikel 2bis der Akkreditierungsrichtlinien sieht die Vorakkreditierung bei Institutionen und Programmen vor, die «noch nicht oder erst vor kurzem ihre Aktivitäten aufgenommen haben». Das OAQ ist zurzeit daran, dieses Konzept zu präzisieren und die Voraussetzungen zu definieren, unter denen eine solche Vorakkreditierung möglich ist.

2.1.3.1 Unabhängigkeit der Experten

Die Selektionskriterien für die Auswahl der Experten sind in den Akkreditierungsrichtlinien festgelegt und sind mit den internationalen Anforderungen kompatibel. Die Experten sind mehrheitlich im Ausland tätig und verfügen über die nötigen fachlichen und beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen im Bereich der Akkreditierung. Mindestens eine Person der Gruppe kennt die Besonderheiten des universitären Bildungssystems in der Schweiz. Die Expertengruppe wird von einem Teamleiter angeführt, der über Erfahrungen im Qualitätssicherungsbereich verfügt; dieser zeichnet auch für die Erarbeitung des Expertenberichts verantwortlich.

Für die Zusammensetzung der Expertengruppe konsultiert das OAQ in- und ausländische Fachleute. Die Institution kann ebenfalls Mitglieder für die Expertengruppe vorschlagen. Der wissenschaftlichen Beirat wählt die Expertengruppe aus. Die Verantwortlichen der zu überprüfenden Institution haben ein Vetorecht gegenüber dem Vorschlag des OAQ; in einigen Fällen wurde davon Gebrauch gemacht. Die Unabhängigkeit gegenüber der Institution ist eine *conditio sine qua non* für jeden Experten, der einen Vertrag mit dem OAQ unterzeichnet (vgl. Anhang 2F).

2.1.3.2 Akkreditierungsanträge und -entscheidungen

Der Akkreditierungsprozess ist für das OAQ mit dem Versand des Schlussberichts an die SUK abgeschlossen. Seinen Antrag formuliert das OAQ unabhängig, gestützt auf den Expertenbericht und die Meinung des wissenschaftlichen Beirats. In einzelnen Fällen kommt es vor, dass zusätzliche Fragen der SUK zum Verfahren beantwortet werden müssen. Die SUK ist bis anhin allen Akkreditierungsanträgen des OAQ gefolgt. Kleinere Anpassungen gab es lediglich bei Akkreditierungsverfahren von zwei privaten Institutionen (Facoltà di Teologia di Lugano und Franklin College, Lugano), bei denen die SUK Empfehlungen des OAQ an die Institutionen in formelle Auflagen gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. c der Richtlinien umgewandelt hat.

Gemäss Art. 9 der Zusammenarbeitsvereinbarung können Beschlüsse der SUK bei einer unabhängigen Schiedsinstanz angefochten werden. Bis heute wurden vier Rekurse gegen Verfügungen der SUK betreffend Akkreditierung bei der Schiedsinstanz erhoben (vgl. Anhang 2G). Von diesen vier Rekursen liegen für zwei Verfahren rechtskräftige Entscheide vor. Eine dieser Beschwerden ist gutgeheissen worden. Diese richtete sich jedoch nicht gegen den materiellen Akkreditierungsentscheid, sondern gegen die Publikation des negativen Entscheids auf den Websites des OAQ und der SUK. Gemäss der Schiedskommission verletzt eine solche Publikation das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) und ist somit zu unterlassen. Aufgrund dieses Entscheids werden negative Akkreditierungsentscheide vom OAQ nicht mehr publiziert. Die zweite Beschwerde richtete sich gegen eine vom OAQ durchgeführte Vorprüfung eines Akkreditierungsgesuches einer privaten Institution. Diese Beschwerde wurde vollumfänglich abgewiesen. Der Schriftenwechsel mit der Schiedsinstanz wird ausschliesslich von der SUK als verfügender Behörde geführt. Das OAQ wurde jedoch in der Vergangenheit von der SUK

entweder formell zu einer Stellungnahme eingeladen oder stand dieser beratend zur Seite. Der Beitrag des OAQ zu den Rekursen ist jedoch nicht formalisiert.

2.1.3.3 Dauer und Kosten der Verfahren – Möglichkeiten zur Steigerung der Effizienz

Die Dauer der Akkreditierungsverfahren beträgt durchschnittlich neun Monate und entspricht damit internationalen Erfahrungswerten.

Die durchschnittlichen externen Kosten, die namentlich die Entschädigungen und Reisespesen der Experten umfassen, betragen pro Akkreditierung rund CHF 20 800 (ca. 13 500 Euro) (vgl. Anhang 2B). Diese externen Kosten sind aus zwei Gründen höher als im europäischen Durchschnitt: einerseits verlangt die geringe Grösse der Schweiz sowie die Unabhängigkeitsklausel, dass nahezu alle Experten aus dem Ausland stammen, andererseits rekrutiert das OAQ nur hoch qualifizierte Experten und entschädigt diese dementsprechend (CHF 1 250 pro Tag inkl. Vorarbeiten). Das OAQ ist der Ansicht, dass Sparmassnahmen auf dieser Ebene der Qualität der Expertengruppen, die von den überprüften Institutionen bisher sehr geschätzt wird, abträglich wäre (vgl. Kap. 2.5.2).

Was die internen Kosten betrifft (Löhne der Mitarbeitenden des OAQ, Anteil an Infrastrukturkosten), ist eine gewisse Reduktion durch die Systematisierung der Arbeitsschritte möglich (vgl. Kap. 2.5.1).

Die vom OAQ durchgeführten institutionellen Überprüfungen – Akkreditierungen, Evaluationen, Quality Audits – weisen ein gutes Kosten/Wirkungs-Verhältnis auf. Die rigorosen Kontrollen der hochschulinternen Qualitätssicherungsmassnahmen, gekoppelt mit selektiven Verfahren bei Studiengängen, ermöglichen den Verzicht auf systematische Akkreditierungen aller einzelner Studienprogramme, wie sie z.B. in Deutschland, in den Niederlanden oder Spanien durchgeführt werden.

2.1.4 Wirkung der Akkreditierung bei öffentlichen und privaten Anbietern

Die Akkreditierung hat in der Schweiz im Unterschied zu anderen Ländern keinerlei rechtliche Konsequenzen (z.B. in Bezug auf Anerkennung, Titelschutz oder Finanzierung). Die Wirkung eines Akkreditierungsentscheids beschränkt sich bei öffentlichen Anbietern auf die Bescheinigung der Qualität (Qualitätssiegel). Dieses Qualitätssiegel hat insbesondere für den internationalen Vergleich und als Information für Studierende einen grossen Wert und kann von der Institution / dem Studiengang zu Marketingzwecken eingesetzt werden. Auch kann die Akkreditierung die internationale Anerkennung von Studienleistungen erleichtern oder als Voraussetzung dienen, um im Ausland weiterzustudieren oder zu arbeiten (z.B. Ingenieure, Medizin).

Für die privaten Anbieter gilt grundsätzlich dasselbe. Eine Akkreditierung begründet keine rechtlichen Ansprüche auf eine Anerkennung oder gar eine Beitragsberechtigung. Einige Kantone haben jedoch damit begonnen, als Bedingung für eine kantonale Anerkennung eine Akkreditierung zu verlangen (z.B. Kanton Uri). Auch in Bezug auf den Eintrag einer privaten Institution in die kantonalen Handelsregister gewinnt die Akkreditierung an Bedeutung. So weist das Eidgenössische Handelsregisteramt die kantonalen Ämter an, den Begriff

«Universität» nur in den Namen einer Institution aufzunehmen, wenn dies materiell gerechtfertigt ist. Dies wird mehr und mehr dann angenommen, wenn die Institution eine Akkreditierung der SUK vorweisen kann.

Zusammenfassend haben Akkreditierungsverfahren bei den Institutionen oder Programmen interne Qualitätsverbesserungsprozesse in Gang gesetzt. Es ist jedoch schwierig von einer generellen Wirkung der Akkreditierung zu sprechen, solange sie freiwillig ist und keine rechtlichen Konsequenzen hat. In Zukunft sollte die Akkreditierung auch bei privaten Anbietern mit konkreten Konsequenzen verbunden werden und die verschiedenen kantonalen Ansätze sollten vereinheitlicht werden.

Analyse der Stärken und Schwächen zu Kapitel 2.1

Die Akkreditierungen gehören heute zu den Haupttätigkeiten des OAQ und sollen es auch weiterhin bleiben, zumal Akkreditierungsergebnisse zunehmend mit der internationalen Anerkennung von Studienabschlüssen verknüpft werden. Die Akkreditierung wird in der Schweiz nach den besten internationalen Standards vorgenommen. Mit seinen Aktivitäten sowohl bei den öffentlichen wie auch bei den privaten Hochschulen ist das OAQ für die zukünftigen Entwicklungen im europäischen Hochschulbereich gut gewappnet. Als eine der ersten Agenturen Europas verfügt es über gute Erfahrungen im Bereich der institutionellen Akkreditierung. Es ist anzunehmen, dass sich diese Verfahren durchsetzen werden, auch da sie ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen und die Autonomie der Hochschulen weniger beschneiden als systematisch durchgeführte Programmakkreditierungen.

Da Akkreditierungen in der Schweiz freiwillig sind und keine Konsequenzen haben – eine in Europa unübliche Situation – bleiben sie weitgehend wirkungslos. Entsprechend erfolgte der Start im schweizerischen Akkreditierungswesen sehr zögerlich. Heute nimmt das OAQ bei den Hochschulen eine veränderte Haltung wahr: die Akkreditierung ist bekannt und der Mehrwert wird deutlich perzipiert (Steigerung der Kompetitivität, internationale Anerkennung der Studienabschlüsse, Qualitätsverbesserung u.a.). Dementsprechend hat sich die Zahl der an einer Akkreditierung interessierten universitären Einheiten in den letzten zwei Jahren deutlich gesteigert. Da die Verfahren aber weiterhin freiwillig sind und die Bewilligung durch die jeweiligen Rektorate voraussetzen, sind Konsensbildungen mit der CRUS zur Akkreditierungsstrategie wichtig. Ein erster Schritt dazu wurde mit dem gemeinsam erarbeiteten Thesenpapier des wissenschaftlichen Beirats des OAQ mit der CRUS gemacht (vgl. Anhang 8A, Kap. 2.6.1). Ausserdem gilt es das schweizerische Akkreditierungssystem laufend weiterzuentwickeln. Als Nächstes müssen verfahrenstechnische Lücken in den Akkreditierungsrichtlinien geschlossen (z.B. Anforderungen an die Akkreditierung von privaten Universitäten, Vorakkreditierungen) und spezifische Qualitätsstandards erarbeitet werden (z.B. für E-Learning-Programme, für Akkreditierungen im Ingenieurbereich).

2.2 Qualitätssicherung

2.2.1 Auditverfahren

Die bundesrechtliche Subventionsberechtigung der schweizerischen kantonalen Universitäten ist von einer obligatorischen institutionellen Qualitätsprüfung abhängig. Gemäss den Richtlinien zum beitragsrechtlichen Anerkennungsverfahren nach UFG überprüft das OAQ zuhanden des Bundes alle 4 Jahre, ob die Universitäten «qualitativ hochstehende Leistungen» erbringen. Das OAQ arbeitete hierfür das Konzept eines Quality Audits aus und entwickelte die zugehörigen Instrumente (vgl. Anhang 3A). Die Quality Audits konzentrieren sich auf die Qualitätssicherungsmassnahmen der jeweiligen Universität und sind wie international üblich zweistufig angelegt (Selbstbeurteilung, Vor-Ort-Visite mit einem internationalen Expertenteam). Sie basieren auf international abgestützten Minimalanforderungen an ein Qualitätssicherungssystem. Das Ziel der Quality Audits ist es, die hochschuleigene Qualitätssicherung zu fördern und dabei gleichzeitig die staatliche Kontrolle sicherzustellen.

Der erste Auditzyklus an den 10 kantonalen Universitäten wurde 2003/04 durchgeführt. Für die auf Januar/Februar 2004 gelegten Vor-Ort-Visiten bildete das OAQ in Zusammenarbeit mit den internationalen Akkreditierungsnetzwerken in kurzer Zeit einen Pool von insgesamt 23 aus Europa und Kanada stammenden Experten. Jeweils vier Experten aus verschiedenen Ländern, die über Leitungserfahrung (Rektorat) und Erfahrung im Qualitätssicherungsbereich verfügten, formierten ein Team (vgl. Anhang 2F). Während der Visiten wurden Stärken und Schwächen der jeweiligen Qualitätssicherungsmassnahmen analysiert und Gespräche mit allen relevanten Gruppierungen innerhalb der Institutionen geführt. Die Resultate dieser ersten Auditrunde an den schweizerischen Universitäten zeigen grundsätzlich ein positives Bild, wenngleich die Qualitätssicherungssysteme an den einzelnen Universitäten unterschiedlich weit entwickelt sind. Praktisch an allen Universitäten sind strukturelle Mechanismen zur Qualitätssicherung eingeführt worden. Die Experten stellten aber auch Mängel fest und formulierten daraus in ihren Berichten Empfehlungen, die die Universitäten bis zum nächsten Auditzyklus 2007/08 umsetzen müssen. Das OAQ schrieb auf der Basis des jeweiligen Expertenberichts einen Schlussbericht für jede Universität und fasste die Resultate anschliessend in einem Synthesebericht zusammen, der auf der Website des OAQ publiziert ist (vgl. Anhang 3B, SUK-Beilage 002/05).

Die Resultate der ersten Auditrunde wurden im «Qualitätsnetzwerk Hochschulen Schweiz» (nachfolgend Q-Netzwerk) unter Beteiligung der Qualitätsverantwortlichen aller schweizerischen Universitäten diskutiert. In Zusammenarbeit mit dem Netzwerk und mit der CRUS formulierte das OAQ auf der Basis dieser Resultate und der «ENQA Standards and Guidelines» «Richtlinien zu Qualitätssicherung an Schweizer Universitäten». Sie sind die verbindliche Grundlage für die nächste Quality-Audit-Runde 2007/08 (vgl. Kap.2.2.4).

Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern verlief in allen Phasen der ersten Quality-Audit-Runde gut. Eine sehr gute Unterstützung erhielt das OAQ von Seiten des SBF (vormals BBW) während der Konzeptphase und bei der Durchführung der Verfahren. Die

Universitäten arbeiteten in der Selbstbeurteilungsphase und an den Vor-Ort-Visiten konstruktiv mit. Einen wesentlichen Anteil am guten Gelingen der ersten Quality Audits hatten vor allem auch die renommierten Experten.

Erste Erfahrungen zeigen, dass die Mehrzahl der Universitäten die Empfehlungen der Experten übernahm und zum Teil markante Änderungen resp. Neuerungen vorgenommen hat (z.B. neu geschaffene Stellen für Qualitätssicherungsbeauftragte, Konzepte für die systematische Evaluation von Untereinheiten, Mittelzuteilung für die interne Qualitätssicherung, Aufnahme der Qualitätssicherung in den Strategieplan). Die Universität Lausanne wünschte eine Follow-up-Kontrolle im Jahr 2006 durch die gleichen Experten.

Das schweizerische Quality-Audit-System, wie es vom OAQ entwickelt wurde, ist auch international auf reges Interesse gestossen und konnte verschiedentlich an Tagungen und in wissenschaftlichen Publikationen vorgestellt werden.

2.2.2 Evaluationen im Rahmen der beitragsrechtlichen Anerkennung

Evaluationen im Rahmen der beitragsrechtlichen Anerkennung werden vom OAQ im Auftrag des SBF durchgeführt. Evaluationsgegenstand sind universitäre Institutionen, wie sie in Art. 11 UFG definiert sind.

Ablauf und Dauer (acht bis zwölf Monate) der Evaluationsverfahren sind vergleichbar mit jenen der Akkreditierungsverfahren. Im Unterschied zum Akkreditierungsverfahren sind sie jedoch obligatorisch. Die Entscheide werden durch den Bundesrat auf Antrag des EDI bzw. im Fall der Prüfung der Beitragsberechtigung durch das Departement selbst gefällt und der Entscheid kann nur positiv oder negativ sein. Im Fall dass die Beitragsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, besteht die Möglichkeit, nach einem Jahr eine erneute Überprüfung anzuordnen (vgl. Art. 7 der Richtlinien zum beitragsrechtlichen Anerkennungsverfahren nach UFG, http://www.oaq.ch/pub/downloads/Richtlinien_UFG_101202.pdf). Die Entscheidbehörden sind bis anhin immer den Empfehlungen des OAQ gefolgt.

Die externen Kosten betragen im Durchschnitt CHF 33 700 und sind damit etwas höher als jene für ein Akkreditierungsverfahren (vgl. Kap. 2.1.3.3.). Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass einige der evaluierten Institutionen gleichzeitig Akkreditierungen von einzelnen Studiengängen beantragt haben, die zusätzliche Experten erforderlich machten. Am Institut Universitaire Kurt Bösch (IUKB) wurden z.B. parallel zur Prüfung der Beitragsberechtigung vier Studiengangakkreditierungen durchgeführt.

Das OAQ hat die «Fernstudien Schweiz» gebeten zu berichten, ob und welche Auswirkungen das Anerkennungsverfahren hatte. Gemäss Auskunft dieser im Jahr 2003 überprüften Institution wurde seit Abschluss des Verfahrens von Seiten schweizerischer und ausländischer Institutionen ein grösseres Interesse an einer Zusammenarbeit festgestellt. Ausserdem verbesserte sich die Stellung der Institution bei internationalen Verhandlungen. Neue Arbeitsplätze sind entstanden und der Einbezug der Institution in das interkantonale Universitätsabkommen hat eine neue Finanzierungsquelle eröffnet. Ferner sind aufgrund der

Empfehlungen des OAQ bzw. der Experten Qualitätsverbesserungsmassnahmen eingeführt worden. Die Institution fasst ihre Eindrücke folgendermassen zusammen: «Heute können wir sagen, dass das Anerkennungsverfahren als Wegweiser, Hilfe und Hinweis auf Stärken, Schwächen, Potenziale und Risiken gesehen werden kann und dass das Anerkennungsverfahren in diesem Sinn als Garantie für die Zukunft unserer Institution gedient hat.» Auch andere evaluierte Institutionen haben auf den deutlichen Mehrwert des Verfahrens hingewiesen (vgl. die Reaktion von IDHEAP, Newsletter 02/2006, http://www.oaq.ch/pub/de/01_00_00_home.php).

2.2.3 Disziplinenorientierte Evaluationen mit der CRUS

Gemäss Art. 19 Abs. 3 Bst. f der Zusammenarbeitsvereinbarung kann das OAQ im Rahmen seines Jahresprogramms und in Absprache mit der Rektorenkonferenz disziplinspezifische Evaluationen durchführen. Bisher verstand die CRUS diese Evaluationen als hochschulinterne Qualitätssicherungsmassnahmen, so dass es bis heute nicht zu einer solchen Zusammenarbeit gekommen ist. Diskussionen zwischen OAQ und CRUS über eine zukünftige Form der externen Qualitätssicherung bzw. der Akkreditierung im schweizerischen Hochschulbereich haben zu einer gewissen Neubeurteilung der Situation geführt. So wurde in dem gemeinsam erarbeiteten Thesenpapier des wissenschaftlichen Beirats des OAQ mit der CRUS (vgl. Anhang 8A) vereinbart, dass künftig das OAQ zur Organisation von externen Evaluationen einzelner universitärer Bereiche beigezogen werden kann. Ausserdem zeigt die CRUS Interesse, in Zukunft mit dem OAQ in länderübergreifenden Benchmarking-/Evaluationsverfahren zusammenzuarbeiten.

2.2.4 Qualitätssicherung in der schweizerischen Hochschullandschaft

Die erste Auditrunde hat gezeigt, dass an allen schweizerischen Universitäten eine Mischung aus verschiedenen, guten Qualitätssicherungsmassnahmen bereits vorhanden ist, diese aber noch nicht zu kohärenten Systemen verbunden sind. Unter anderem stellten die Experten fest, dass teilweise eine explizite Strategie für die Qualitätssicherung fehlt, sie zu wenig formalisiert ist, nicht genügend in den universitären Alltag integriert ist oder die Verantwortlichkeiten für die Qualitätssicherung zu wenig klar geregelt sind. Hier ist im Hinblick auf die nächste Auditrunde anzusetzen. Bei der Methode des Quality Audits wird von der Prämisse ausgegangen, dass wirksame und kohärente Qualitätssicherungssysteme eine unabdingbare Voraussetzung für gute Leistungen in Lehre und Forschung bilden. Sie ermöglichen es, Probleme in Lehre und Forschung frühzeitig zu erkennen, und liefern zudem die Grundlage zur strategischen und qualitativen Weiterentwicklung einer Institution. Qualitätssicherung wird heute als ein übergeordneter Begriff verstanden, der im Sinn einer Qualitätskultur in das tägliche akademische Leben integriert sein sollte. Die Quality Audits oder andere institutionelle Verfahren, wie sie in der Schweiz durchgeführt werden, bilden insofern einen Paradigmenwechsel in der externen Qualitätssicherung, als sie dem Autonomieprinzip entsprechend bei der primären Eigenverantwortung der Hochschulen in der Qualitätssicherung ansetzen und diese betonen. Die externe Überprüfung dieser Art kann als eine sinnvolle Erweiterung der internen Qualitätssicherung betrachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich der Trend, mittels Audits und anderen institutionellen

Methoden die Qualitätssicherungssysteme einer Hochschule zu überprüfen, international fortsetzen wird.

Auf Initiative des OAQ wurde 2003 das Q-Netzwerk gegründet. Mitglieder dieses Netzwerkes sind die Qualitätsverantwortlichen der kantonalen Universitäten und der ETHs sowie Vertreter der CRUS und des OAQ. Bis heute hat sich das Netzwerk insgesamt sieben Mal getroffen. Organisiert und geleitet werden diese Sitzungen jeweils vom OAQ. In dem Netzwerk wurden der Quality-Audit-Zyklus 2003/04 vorbereitet, die Resultate diskutiert sowie die Grundlagen für die neuen Richtlinien zur Qualitätssicherung erarbeitet. Ferner gibt das Netzwerk die Möglichkeit des konstruktiven Meinungs- und Informationsaustausches über Fragen der Qualitätssicherung. Das Q-Netzwerk hat zurzeit noch kein formelles Mandat für seine Arbeiten. Jedoch gibt es Bestrebungen, das Netzwerk zu formalisieren und an ein offizielles Mandat zu binden.

Das OAQ hat im Auftrag der SUK und in enger Zusammenarbeit mit internationalen Partnern sowie der CRUS und den Universitäten Richtlinien zur Qualitätssicherung an Schweizer Universitäten erarbeitet. Diese Richtlinien haben ihre Grundlage in Art. 6 Abs. 1 Bst e des UFG. Sie bestehen aus allgemeinen Bestimmungen sowie sieben Qualitätsstandards, die die Bereiche Strategie, Anwendungsbereich, Verantwortlichkeiten, Prozesse, Evaluationen, Personalentwicklung, Entscheidungsfindung und Kommunikation abdecken (vgl. Anhang 3D). Diese sieben Standards repräsentieren Minimalanforderungen und enthalten alle Voraussetzungen für eine effektive interne Qualitätssicherung an Universitäten gemäss den «ENQA Standards and Guidelines for internal quality assurance within higher education institutions». Die Richtlinien werden im Lauf dieses Jahres von der SUK verabschiedet werden und treten dann für alle Schweizer Universitäten in Kraft. Ferner hat das OAQ zu den Richtlinien ein Erläuterungspapier erarbeitet, das als Auslegungshilfe für die Universitäten dienen soll und den Bezug zu den «ENQA Standards und Guidelines» darstellt (vgl. Anhang 3E). Mit diesen Richtlinien ist die Schweiz eines der ersten Länder, das die ENQA-Standards in die Qualitätssicherung im Hochschulbereich implementiert hat.

2.2.4.1 Workshops zur Qualitätssicherung

Das OAQ hat im Dezember 2003 unter der Trägerschaft der ENQA einen Workshop zum Thema «Institutional Quality Audits» veranstaltet. Dieser Workshop richtete sich hauptsächlich an europäische Qualitätssicherungsagenturen und behandelte Themen wie die verschiedenen europäischen Verfahren, Auswahl und Vorbereitung von Experten sowie anzuwendende Standards (vgl. Anhang 4A).

Im Dezember 2005 hat das OAQ in Zusammenarbeit mit der CRUS sowie der finnischen Qualitätssicherungsagentur FINHEEC eine Tagung mit dem Titel «Internal quality assurance at higher education institutions – requirements and good practices» veranstaltet. Diese Tagung richtete sich sowohl an ein nationales als auch an ein internationales Publikum und stiess auf grosses Interesse. Die Teilnehmer kamen aus mehr als 20 europäischen Ländern und die Reaktionen auf Programm und Inhalt waren äusserst positiv (vgl. Anhang 4A).

Analyse der Stärken und Schwächen zu Kapitel 2.2

Heute wird ein gutes hochschulinternes Qualitätssicherungssystem als unabdingbar betrachtet, um Qualität in der Lehre und Forschung zu gewährleisten. Diese Entwicklung vorwegnehmend hat das OAQ schon früh eine Bestandesaufnahme der internen Qualitätssicherungssysteme an allen öffentlichen Universitäten der Schweiz vorgenommen (Quality Audits 2003/04). Viele Hinweise zeigen, dass diese Verfahren wirkungsvoll waren und die Empfehlungen der Experten zur Qualitätsverbesserung umgesetzt wurden. Die Quality Audits fanden im Ausland grosse Beachtung und in vielen europäischen Ländern wurden seither ähnliche Verfahren durchgeführt.

Eine europäische Vorreiterrolle nimmt die Schweiz auch mit den Richtlinien für die interne Qualitätssicherung ein, mit denen die «ENQA Standards and Guidelines» umgesetzt wurden. Das vom OAQ initiierte Q-Netzwerk hat sich im Erarbeitungsprozess als wichtiges Austauschforum erwiesen. Gute Resultate erzielten auch die zwei vom OAQ organisierten, international besetzten Tagungen zur internen Qualitätssicherung an Hochschulen. Die Hochschulen sollen auch in Zukunft durch solche Massnahmen beim Aufbau von effektiven und kohärenten Qualitätssicherungssystemen unterstützt werden, um dem Hochschulstandort Schweiz damit eine Spitzenstellung zu sichern.

Insgesamt werden die Erfahrungen und die Leistungen im Bereich der institutionellen Qualitätsprüfungen auch im internationalen Vergleich als grosse Stärke des OAQ betrachtet.

2.3 Information und Kommunikation

Zu den gesetzlich festgelegten Aufgaben des OAQ gehört es, Auskunft über Akkreditierung und Qualitätssicherung zu erteilen. Allgemein betrachtet das OAQ die Information und Kommunikation als integralen Bestandteil seiner Arbeit und vertritt eine offene und transparente Informations- und Kommunikationspolitik.

2.3.1 Information

Das OAQ informiert über seine Aufgaben und Ziele. Darüber hinaus berichtet es regelmässig über seine laufenden Tätigkeiten und vermittelt spezifische Informationen und Kenntnisse aus dem Bereich von Qualitätssicherung und Akkreditierung. Es bedient sich hierzu verschiedener elektronischer Mittel und Printmedien, die zu diesem Zweck eingerichtet worden sind. Die Konzepte und Instrumente zu den Verfahren sowie die Qualitätsstandards stehen in 4 Sprachen zur Verfügung und sind veröffentlicht.

Das OAQ vertritt den Grundsatz einer möglichst umfassenden Information über die von ihm durchgeführten Qualitätsprüfungsverfahren. Von allen laufenden Akkreditierungsverfahren werden die Namen der Institutionen / Studiengänge auf der OAQ-Website publiziert. Die positiven Akkreditierungsentscheide werden nach Rücksprache mit der Institution / dem Studiengang zusammen mit dem Experten- und dem Schlussbericht des OAQ veröffentlicht. Für die Publikation der negativen Ergebnisse fehlt dagegen die gesetzliche Grundlage. Den

akkreditierten Institutionen / Studiengängen stellt das OAQ eine elektronische Version des Akkreditierungssiegels zur Verfügung, das diese auf ihrer eigenen Website resp. auf ihren Drucksachen verwenden können (vgl. z.B. <http://www.teologialugano.ch/index.php>). Bei den im Rahmen der beitragsrechtlichen Anerkennung stattfindenden Verfahren publiziert das OAQ in Abstimmung mit dem SBF die positiven Resultate sowie die Experten- und Schlussberichte. Zum ersten Quality-Audit-Zyklus 2003/04 wurde der Synthesebericht des OAQ auf der Website publiziert.

Das OAQ beantwortet telefonisch und schriftlich allgemeine Fragen zu Akkreditierung und Qualitätssicherung; zu inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit laufenden Verfahren erteilt es gemäss Richtlinien jedoch keine weiteren Auskünfte. Bei Anerkennungsfragen verfolgt es eine gemeinsame Informationspolitik mit der CRUS (Swiss ENIC). Das OAQ lanciert gemeinsam mit CRUS und EDK das Projekt eines Inventars privater Institutionen in der Schweiz, um transparent über die Anbieter im Privatsektor informieren zu können.

Auf internationaler Ebene beteiligt sich das OAQ aktiv an der Entwicklung einer gemeinsamen elektronischen Informationsplattform der ECA für die Publikation der Akkreditierungsentscheide in Europa. Allgemein besteht zwischen den europäischen Qualitätssicherungsagenturen ein formalisierter Informationsaustausch über Verfahren und Entscheide.

2.3.2 Externe Kommunikation

Ziele der externen Kommunikation sind die Profilierung des OAQ in seinem unmittelbaren hochschul- und bildungspolitischen Umfeld und das Schaffen einer Vertrauensbasis als Grundlage für die Erfüllung seiner Jahres- und allgemeinen «Unternehmens»-Ziele. Das OAQ betreibt eine aktive, professionell begleitete Kommunikationsarbeit und achtet auf einen kohärenten Auftritt. Anfang 2002 durchlief es hierzu einen Corporate-Identity-Prozess. Auf dieser Basis wurde zusammen mit einer Designagentur das Corporate Design des OAQ entwickelt. Die Agentur ist seither für die einheitliche Gestaltung und Entwicklung aller Print- und der elektronischen Medien gemäss Corporate Design verantwortlich (vgl. z.B. Jahresbericht, Anhänge 4A, 4B, www.oaq.ch). Das OAQ arbeitet zudem mit einem externen Kommunikationsberater zusammen; seine Aufgaben liegen im PR-Bereich (Medienmitteilungen, Organisation von Medienkonferenzen u.ä.) sowie in der Mitarbeit beim Erstellen des Jahresberichts.

Das OAQ sucht aktiv den Kontakt zu seinen nationalen und internationalen Partnern, um seine Position zu vertreten. Der Direktor und die wissenschaftlichen Mitarbeitenden sind in verschiedenen Gremien, Kommissionen und Netzwerken präsent und halten regelmässig Referate. Periodisch organisiert das OAQ Fachtagungen, teilweise zusammen mit nationalen oder internationalen Partnern (vgl. Anhang 4A).

2.3.3 Publikationsmittel

Um seinen Informationsauftrag erfüllen und seine Kommunikationspolitik umsetzen zu können, bedient sich das OAQ mehrerer Medien. Seinem Status als nationale, international

vernetzte Organisation entsprechend publiziert es in den drei Landessprachen sowie in Englisch.

Das wichtigste, ständig verfügbare Medium des OAQ ist die Website, die laufend ergänzt und aktualisiert wird. Sie bietet in knapper und übersichtlicher Form einen schnellen Zugang zu den verschiedenen OAQ-Thematiken. Zudem dient sie als Plattform, um die Entscheide und Berichte der Verfahren zu publizieren. Sie wird vollständig viersprachig geführt (vgl. http://www.oaq.ch/pub/de/01_00_00_home.php). Seit 2004 sind die Besuche auf der Website erfreulicherweise von durchschnittlich 1 000 auf durchschnittlich 4 500 pro Monat gestiegen. Dabei werden 4 bis 5 Seiten pro Besuch konsultiert. Jeder 2. Besucher ist ein wiederkehrender Besucher, was beweist, dass die OAQ-Website eine wichtige Informationsdrehscheibe ist. Die aktuellen Zahlen von Januar 2006 belegen 4 852 Besuche mit 21 661 Seiten. Mit Abstand die interessantesten Dokumente für die Besucher sind die Expertenberichte (vgl. Anhang 4C). Seit Ende 2005 versendet das OAQ rund 3 mal jährlich einen elektronischen Newsletter, der jeweils einem thematischen Schwerpunkt gewidmet ist (vgl. Anhang 4B). Die erste Nummer behandelte das Thema Akkreditierung, in der zweiten Nummer wird über die Qualitätssicherung informiert. Der ausführliche und sorgfältig gestaltete Jahresbericht erscheint gedruckt und elektronisch in vier Sprachen (ab 2005 in drei Sprachen) und vermittelt einen Gesamtüberblick über die Tätigkeiten während eines Kalenderjahres (vgl. Jahresberichte 2003, 2004).

Neben diesen regelmässig erscheinenden OAQ-Medien publizieren der Direktor und die wissenschaftlichen Mitarbeitenden in Fachmedien zu Akkreditierung und Qualitätssicherung (vgl. Anhang 4D). Zu ausgewählten wichtigen Ereignissen gibt das OAQ Medienmitteilungen heraus. Bis jetzt war dies zweimal der Fall: anlässlich der Publikation der Resultate des ersten Auditzyklus und anlässlich der Unterzeichnung des Code of good practice an der ECA-Jahrestagung 2004 in Zürich.

Analyse der Stärken und Schwächen zu Kapitel 2.3

Das OAQ erfüllt die internationalen Anforderungen an die Publikation von Verfahren, indem die Verfahrensgrundsätze (Konzepte, Instrumente, Qualitätsstandards) publik gemacht und auf der Website die laufenden Verfahren sowie die positiven Resultate publiziert werden. Hingegen fehlt für die Publikation der negativen Ergebnisse die gesetzliche Grundlage. In Zukunft sollten positive *und* negative Akkreditierungsergebnisse veröffentlicht werden können, damit das OAQ seinem Informationsauftrag und dem Anspruch auf Konsumentenschutz voll gerecht werden kann. Dafür sind entsprechende Spezifizierungen im neuen Hochschulrahmengesetz nötig. Bei Qualitätsprüfungen sollten alle beteiligten Personen Zugang zu den Berichten (Selbstbeurteilungs-, Experten- und Schlussbericht des OAQ) und Resultaten erhalten, wie es die neuen Richtlinien für die interne Qualitätssicherung an Schweizer Universitäten vorsehen.

Das OAQ betreibt eine aktive und professionell begleitete Kommunikationsarbeit. Analysen zeigen, dass die Hauptkommunikationsmittel des OAQ ihr Zielpublikum erreichen. Die Zahl der Besucher der Website des OAQ hat sich seit dem Jahr 2004 beinahe verfünffacht, der

neue Newsletter erhält gute Kritik. Die vorhandenen Kommunikationsmittel müssen in Zukunft noch gezielter eingesetzt werden, damit das OAQ mit seinen Schlüsselbotschaften alle Gruppierungen im Hochschulbereich erreicht. Insbesondere sind Anstrengungen zu machen, die Studierenden und die Lehrkräfte besser zu informieren und einzubinden.

2.4 Leistungen für Dritte

Gemäss Art. 19 Abs. 5 der Zusammenarbeitsvereinbarung kann das OAQ gegen Entgelt weitere Leistungen für die Vereinbarungspartner oder für Dritte in seinem Zuständigkeitsbereich erbringen. Es kann im Rahmen dieser Bestimmung Auftragsverhältnisse eingehen. Vorher wird jedoch genau abgeklärt, ob eine solche Leistung durch den gesetzlichen Auftrag nach Art. 7 UFG bereits abgedeckt wird oder mit diesem in Konflikt geraten könnte. Das OAQ schliesst privatrechtliche Mandatsverträge ab, in denen Rahmen, Inhalt und Kosten dieser Drittleistungen definiert werden. Auch bei den Drittleistungen gilt das Grundprinzip der Unabhängigkeit. Insbesondere bei Aufträgen, bei denen das OAQ operationell tätig wird, gelten die gleichen Bedingungen wie bei Verfahren innerhalb des gesetzlichen Rahmens des OAQ. Zu den Bereichen in denen das OAQ Leistungen für Dritte erbringt, zählen besonders die Fachhochschulen und Höheren Fachschulen (Mandate des BBT) sowie die Medizinalberufe (Mandate des BAG, FMH sowie SSO) (vgl. Anhang 5A).

2.4.1 Leistungen im Bereich der Fachhochschulen und Höheren Fachschulen

Im Rahmen der Bologna-Reform reorganisieren die Fachhochschulen ihr Studienangebot und werden fortan Bachelor- und Master-Studiengänge anbieten. Um die Erfüllung der Standards der Bologna-Reform zu garantieren, wurde unter Begleitung der EFHK das Projekt «Evaluation der Konzepte der Bachelor-Studiengänge» lanciert. Das OAQ hat es im Auftrag des BBT übernommen, die Expertenberichte dieser Evaluationen zu prüfen. Dabei wurde vor allem Klarheit, Lesbarkeit und Kohärenz der Berichte beurteilt. Zudem wurde analysiert, ob und wie problematische Bereiche benannt wurden, und es wurden die Verbesserungsvorschläge der Experten beurteilt. Von Dezember 2004 bis Dezember 2005 hat das OAQ an vier Evaluationszyklen von Bachelor-Studiengängen teilgenommen. Durchschnittlich wurden pro Zyklus 20 Expertenberichte analysiert. Das OAQ hielt seine Überprüfung für jeden Zyklus in einem Analysebericht fest (vgl. Berichte des OAQ).

Gleichzeitig ist das OAQ bei den Fachhochschulen auch im Bereich der Akkreditierung aktiv. Die Akkreditierungsverfahren sollen im teilrevidierten Fachhochschulgesetz obligatorisch erklärt werden. Das BBT ist daran, Akkreditierungsrichtlinien zu erarbeiten, die im Lauf des Jahres 2006 vorliegen sollten. Derzeit arbeitet das OAQ darauf hin, Referenzagentur des BBT für diese Verfahren zu werden (vgl. Anhänge 5B und 5C).

Im Oktober 2005 erhielt das OAQ von der Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur (HTW Chur) eine Anfrage für die Akkreditierung ihrer vier Studiengänge. Die Offerte des OAQ wurde akzeptiert und das Akkreditierungsverfahren hat im Januar 2006 begonnen. Dieses Akkreditierungsverfahren ist für das OAQ das erste im Fachhochschulbereich und

dient als Pilotakkreditierung. Das OAQ hat auf der Grundlage der bereits vom BBT erarbeiteten Instrumente die für den Ablauf des Verfahrens notwendigen Grundlagen entwickelt. Diese entsprechen internationalen Standards und sind mit den von der SUK für die Universitäten verabschiedeten Qualitätsstandards kompatibel.

Das OAQ arbeitet mit dem BBT auch im Bereich der privaten Schulen zusammen, speziell im Bereich der Höheren Fachschulen. Aus Anlass der Motion Freysinger (vgl. http://www.parlament.ch/afs/data/f/gesch/2004/d_gesch_20043552.htm) wurde das OAQ mit der Analyse der privaten Fachschulen im Ausland beauftragt. Die Analyse umfasst sowohl die Anerkennungs- und/oder Akkreditierungsmöglichkeiten als auch eine Definition des tertiären Sektors in den verschiedenen untersuchten Ländern. Ausserdem wird ein Konzept über die allfällige Akkreditierung solcher privater Schulen in der Schweiz entwickelt.

Die Erfahrung mit verschiedenen Schultypen (Universitäten, Fachhochschulen und Höhere Fachschulen) ermöglichen es dem OAQ, sich als Kompetenzzentrum im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung für den gesamten tertiären Sektor in der Schweiz zu profilieren.

2.4.2 Leistungen im Bereich der Weiterbildung der Medizinalberufe und Psychologie

2.4.2.1 Weiterbildung Medizinalberufe

Das OAQ wurde von der FMH und der SSO 2004 beauftragt, auf Basis des FMPG für 43 Weiterbildungstitel in Humanmedizin und 4 Weiterbildungstitel in Zahnmedizin Akkreditierungsverfahren durchzuführen. Anhand von Akkreditierungsstandards, die vom OAQ in Zusammenarbeit mit dem BAG sowie den Trägerorganisationen erarbeitet wurden und auf internationalen Vorgaben der WFME beruhen, verfassten die Fachgesellschaften und Weiterbildungsträger einen Selbstbeurteilungsbericht. Dieser wurde durch je zwei vom OAQ ausgewählte, unabhängige ausländische Experten begutachtet (vgl. Anhang 5D). Anschliessend hatten die Fachgesellschaften Gelegenheit, zu den Expertenberichten Stellung zu nehmen. Das OAQ verfasste jeweils einen Schlussbericht zu Händen des EDI. Der Akkreditierungsentscheid fiel in allen Fällen positiv aus. Abschliessend erstellte das OAQ einen Synthesebericht (vgl. Anhang 5E), der alle Verfahren zusammenfasst und Auskunft gibt über Stärken und Schwächen sowie Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung macht.

Gemäss Schlussbericht der FMH zum Akkreditierungsprozess sollen diese Empfehlungen bei der Revision der Weiterbildungsordnung berücksichtigt werden. Das BAG hat das OAQ beauftragt, ein entsprechendes Follow-up zu den Verfahren durchzuführen.

Aufgrund eines Mandats des BAG wurde 2005 ein Konzept für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Human- und Zahnmedizin im Rahmen des künftigen Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG) erarbeitet. Die entsprechenden Qualitätsstandards und Leitfäden für Selbst- und Fremdevaluation sind an das neue MedBG angepasst worden (vgl. www.oaq.ch, Akkreditierung im Medizinalberufebereich der Schweiz, Instrumente Weiterbildung Medizin). Im Rahmen

desselben Mandats wurde in Zusammenarbeit mit einem externen Experten eine internationale Situationsanalyse zur Akkreditierung von Weiterbildungsprogrammen der universitären Medizinalberufe erstellt.

Neu zu den Medizinalberufen wird gemäss MedBG auch die Chiropraktik gehören. Deshalb wurde zwischen OAQ und BAG ein neuer Vertrag zur Erarbeitung von Konzept und Instrumenten für die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Chiropraktik (in Zusammenarbeit mit dem BAG, der Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft und dem Schweizerischen Chiropraktik-Institut) abgeschlossen.

2.4.2.2 Psychologie

Das OAQ erhielt vom BAG ein Mandat im Rahmen der Akkreditierung im Weiterbildungsbereich der psychologischen Psychotherapie gemäss Psychologieberufegesetz. Es beinhaltet zum einen eine Stellungnahme zum Akkreditierungsgegenstand sowie zu den Kriterien und Qualitätsstandards.

Analyse der Stärken und Schwächen zu Kapitel 2.4

Im Bereich der Leistungen für Dritte haben die Mandate des BBT und des BAG ein besonderes Gewicht. Das OAQ beabsichtigt diese Mandate zu erweitern und nach Möglichkeit durch langfristige Leistungsverträge abzusichern. Dadurch könnte es seine Fachkompetenz in diesen Gebieten konsolidieren.

Die Dienstleistungen für die CRUS und die Hochschulen sollen ausgebaut werden, etwa im Bereich der externen Evaluationen auf Fakultätsebene, die von den Hochschulen selbst organisiert werden, oder der transversalen, transnationalen Benchmarkingverfahren von Disziplinen / Studienprogrammen.

Das OAQ möchte in Zukunft als national anerkanntes Kompetenzzentrum für Fragen der Qualitätssicherung und Akkreditierung seine Leistungen im gesamten tertiären Bildungsbereich anbieten und dabei seine Mandatstätigkeit auf das Ausland ausdehnen können. Um Mandate im In- und Ausland aktiv akquirieren zu können, ist eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig. Für eine Akkreditierungstätigkeit z.B. im Fachhochschulbereich sind die OAQ-Strukturen anzupassen.

2.5 Fragen zur Arbeitsweise des OAQ

2.5.1 Interne Qualitätssicherung

Das OAQ hat ein eigenes internes Qualitätssicherungssystem entwickelt, um eine hohe Qualität in seiner Arbeit zu garantieren und internationale Standards zu erfüllen. Ebenfalls dem Qualitätsgedanken verpflichtet ist der Code of good practice, den das OAQ anlässlich der Jahresversammlung der ECA im Dezember 2004 in Zürich zusammen mit den Vertretern von 14 anderen europäischen Akkreditierungsorganisationen unterzeichnete. Der Code of good practice enthält klare Forderungen bezüglich der internen Qualitätssicherung der

Akkreditierungsagenturen. Das OAQ hat seine internen Qualitätssicherungsmaßnahmen mit denen der Partneragenturen verglichen (z.B. anlässlich eines internationalen Seminars der niederländischen Akkreditierungsagentur [NVAO]) und dabei festgestellt, dass es in diesem Bereich zu den führenden Agenturen Europas gehört.

Der Grundpfeiler der internen Qualitätssicherung des OAQ ist das Papier «Qualitätsgrundsätze und –massnahmen» (vgl. Anhang 6A). Die Qualitätssicherungsprinzipien werden durch verschiedene, untereinander kohärente Massnahmen umgesetzt, die im oben erwähnten Dokument detailliert aufgeführt sind und folgenden Ebenen zugeordnet werden können: Inputs, Prozesse und Ergebnisse. Diese Massnahmen sind in die tägliche Arbeit des OAQ integriert.

Um eine gleichbleibend hohe Qualität bei den verschiedenen Verfahrenstypen garantieren zu können, arbeitete das OAQ ein Qualitätshandbuch aus (vgl. Anhang 6B). Dieses Handbuch beschreibt detailliert die verschiedenen Phasen der Verfahren und gibt für jede Phase die einzelnen Schritte vor. Es verweist auf standardisierte Vorlagen.

Das Qualitätssicherungssystem des OAQ hat den Anspruch, dynamisch zu sein, die Rückmeldungen aller Partner tragen zu seiner Weiterentwicklung bei. Deshalb wird es kontinuierlich bearbeitet; zurzeit werden drei neue Projekte abgeschlossen: ein an die überprüften Institutionen gerichteter Fragebogen, mit dem Ziel, die mittelfristigen Auswirkungen der Verfahren auszuwerten; ein Glossar zur Begrifflichkeit der Qualitätssicherung im Bildungsbereich, das auf der Website des OAQ publiziert wird; ein Dokument zur Personalpolitik des OAQ.

2.5.2 Auswertung der OAQ-Verfahren

Das OAQ hat seine Verfahrenstätigkeit im Jahr 2003 aufgenommen, ab 2004 wurden Befragungen der beteiligten Hochschulen und Experten durchgeführt. Zur Auswertung der Akkreditierungs-, Evaluations- und Auditverfahren wurden 79 Fragebogen verschickt (Stand Ende 2005). Die Fragen betreffen Verfahrenskonzept, Planungsphase, Selbstbeurteilung sowie die Vor-Ort-Visite (vgl. Anhang 6C). Ferner können persönliche Bemerkungen angebracht sowie eine Globalbewertung des gesamten Verfahrens vorgenommen werden. Die Antwortskala reicht von 1 «gar nicht zufrieden» bis maximal 5 «sehr zufrieden». Ausserdem wurden die Institutionen und die Experten gebeten, Stärken und Schwächen der Verfahrensprozesse zu formulieren und Empfehlungen zur Verbesserung zu machen. Bei Akkreditierungsverfahren interessieren zudem die Motive der Hochschulen, ein Gesuch zu stellen. Nach Abschluss der Quality Audits 2004 wurde zusätzlich zu den Fragebogen ein Treffen der Teamgruppenleiter organisiert, um ein vertieftes Feedback und spezifische Impulse für die nächste Auditrunde (2007/08) zu erhalten.

Die Ergebnisse der Befragungen wurden elektronisch erfasst und für die verschiedenen Verfahrenstypen getrennt ausgewertet. Persönliche Bemerkungen wurden kategorisiert. Im Durchschnitt werden die Verfahrensprozesse als gut bis sehr gut beurteilt (Noten 4.0–4.6 von maximal 5 Punkten) (vgl. Anhang 6D), bei einer überdurchschnittlich guten

Rücklaufquote (97% bei den überprüften Institutionen, 88% bei den beteiligten Experten). Für die detaillierte Auswertung der einzelnen Verfahren mussten gewisse Informationen aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert werden (vgl. Anhang 6E).

Die befragten Experten zeigen sich gesamthaft mit den Verfahren zufriedener als die überprüften Institutionen. Insbesondere die Quality Audits erhielten von den Universitäten moderatere Beurteilungswerte. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Prüfung der universitären Qualitätssicherungssysteme für die Schweizer Universitäten ein absolutes Novum war und wenig Zeit für die notwendige Information blieb. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass der Unterschied zwischen dem Expertenurteil und dem Urteil der Universitäten im Fall der Quality Audits besonders gross war (Durchschnittsnoten von 4.6 bzw. 3.6 von maximal 5 Punkten). Auch konnten regionale Unterschiede festgestellt werden. Die Akzeptanz der Audits in der französischen Schweiz war höher.

Vergleicht man die Akkreditierungs- mit den Evaluationsverfahren, so stellt man fest, dass die Bewertungen sich nicht gross unterscheiden. Allerdings gibt es gewisse Nuancen: so werden die Instrumente, die bei beiden Verfahrenstypen praktisch identisch waren, im Fall der freiwilligen Akkreditierungen mehr gelobt als bei den obligatorischen Evaluationen im Rahmen der Beitragsberechtigung. Auf der andern Seite werden die Vor-Ort-Visiten bei den Evaluationsverfahren besser bewertet als bei den Akkreditierungen (4.5 gegenüber 4.0 von maximal 5 Punkten). Bei allen Verfahrenstypen wird der Aufwand für den Selbstbeurteilungsbericht als sehr hoch eingeschätzt. Die Instruktionen des OAQ zu dieser Phase erscheinen noch verbesserungsfähig.

Die Experten zeigen sich mit den Verfahren insgesamt sehr zufrieden (4.6 von maximal 5 Punkten). Empfehlungen zur Verbesserung der Verfahrensprozesse wurden insbesondere in Bezug auf die Vermeidung von Redundanzen bei der Prüfung von institutionellen und programmbezogenen Qualitätsstandards formuliert. Auch zeigte sich, dass die Koordination von verschiedenen Verfahrenstypen durch das OAQ (Evaluationen und Akkreditierungen) etwas Verwirrung stiftete.

2.5.3 Datenbank

Das OAQ verfügt über eine Datenbank, die zurzeit vor allem für die Adressverwaltung benutzt wird. Sie basiert auf einem Alternativprodukt von Microsoft Access und bietet – erweitert – auch die Möglichkeit, Verfahren zu verwalten. Die Datenbank beinhaltet im Moment rund 2 800 Adressen von Organisationen, Ämtern und Institutionen, Informationen zu Personen, die für das OAQ tätig waren oder sind (z.B. Experten) sowie zu weiteren Interessierten. Alle OAQ-Mitarbeitenden haben externen Zugriff auf die Datenbank, deren Aktualisierung vom OAQ-Sekretariat vorgenommen wird. Neben der Adressverwaltung wird die Datenbank für den elektronischen Versand des OAQ-Newsletter benutzt sowie um Adresslisten für den Versand des Jahresberichts zu generieren. In der Zukunft soll die Datenbank für das Monitoring der Verfahren eingesetzt werden.

Analyse der Stärken und Schwächen zu Kapitel 2.5

Die für die Arbeit des OAQ wichtigsten Mechanismen der internen Qualitätssicherung sind die Abstimmung der Verfahren mit internationalen Vorgaben, standardisierte Verfahrensabläufe, strenge Selektionskriterien für Experten sowie die systematischen Evaluationen der Verfahren selbst.

Insgesamt geht das OAQ in manchen Belangen über die europäischen Minimalanforderungen betreffend interne Qualitätssicherung hinaus. Die einzelnen Qualitätssicherungsmassnahmen müssen aber in den nächsten Jahren noch vermehrt zu einem eigentlichen kohärenten System zusammenwachsen. Ziel ist es, innerhalb der kommenden 3 bis 5 Jahre im OAQ eine eigentliche Qualitätskultur zu etablieren.

2.6 Fragen zur Integration des OAQ in das nationale / internationale Umfeld

2.6.1 Zusammenarbeit mit nationalen Partnern

Die wichtigsten nationalen Partner für das OAQ sind die SUK, die CRUS sowie das SBF, mit denen sich im Lauf der Jahre eine enge, konstruktive Zusammenarbeit entwickelt hat. Dies äussert sich insbesondere in regelmässigen Treffen der CRUS mit dem wissenschaftlichen Beirat des OAQ, der Organisation gemeinsamer Tagungen sowie dem Einsitz in verschiedenen Projekt- und Arbeitsgruppen (vgl. Anhang 1F). Zudem wurde Ende 2005 ein gemeinsames Thesenpapier von OAQ und CRUS zur externen Qualitätssicherung und zum Einsatz der Akkreditierung im schweizerischen universitären Hochschulbereich erstellt. Dieses Dokument ist eine gute Basis für die Position des OAQ betreffend des neuen Hochschulrahmengesetzes (vgl. Anhang 8A).

2.6.2 Internationale Zusammenarbeit

Mit den ausländischen Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsagenturen besteht eine enge Zusammenarbeit (vgl. Anhang 1F). Das OAQ ist aktives Mitglied verschiedener Netzwerke in Europa (ENQA, ECA, Joint Quality Initiative) und im internationalen Raum (INQAAHE, UNESCO/OECD-Initiativen). Zudem hat es eine Reihe von trilateralen und bilateralen Akkreditierungskooperationen initiiert. Seit 2004 hält das OAQ das Präsidium der ECA inne und kann so die europäischen Entwicklungen bei der Umsetzung der Bologna-Deklaration direkt verfolgen und in einem gewissen Mass mitbestimmen. Die Arbeit in der ECA ist für die Schweiz bedeutsam, da diese das Ziel der länderübergreifenden Anerkennung von Akkreditierungsentscheiden und Qualifikationen bis Ende 2007 verfolgt. Durch seinen Direktor ist das OAQ ausserdem im wissenschaftlichen Beirat einer deutschen Akkreditierungsagentur (AHPGS) sowie im Beirat des Projektes Q der Deutschen Rektorenkonferenz vertreten. Schliesslich beteiligt sich das OAQ an einer gemeinsamen Expertengruppe der WHO und der WFME.

2.6.3 Einfluss des Bologna-Prozesses auf das OAQ

Durch die Mitwirkung des OAQ in verschiedenen nationalen Arbeitsgruppen wie der Bologna-Projektleitungsgruppe der CRUS oder der Arbeitsgruppe für die Etablierung eines nationalen Qualifikationsrahmens ist das OAQ direkt in die Umsetzung der Bologna-Ziele in der Schweiz involviert. Auch in seiner operativen Arbeit berücksichtigt das OAQ die Auswirkungen des Bologna-Prozesses. So verlangen die Qualitätsstandards, dass Studiengänge nach den Massgaben der Bologna-Reform aufgebaut sein müssen. Die Bologna-Richtlinien der SUK und die dazugehörigen Empfehlungen der CRUS liefern für die Prüfung dieses Standards den notwendigen Rahmen. Die auf den Angaben der Mitgliedsländer basierende Bestandesaufnahme («Bologna Stocktaking Process») (vgl. <http://www.sbf.admin.ch/htm/services/news-02-2005-d.html#2>) über den Stand des Bologna-Projekts zeigt, dass die Schweiz im Bereich der externen Qualitätssicherung bereits gute Arbeit geleistet hat.

Analyse der Stärken und Schwächen zu Kapitel 2.6

Das OAQ wird heute in der Schweiz von den Hochschulen und den politischen Behörden als kompetenter Partner in Fragen der Qualitätssicherung wahrgenommen. In den vergangenen vier Jahren, vor allem aber im letzten Jahr, konnte ein Klima des gegenseitigen Vertrauens aufgebaut werden. Die anfängliche Zurückhaltung der Hochschulen wich einem wachsenden Interesse an den Arbeiten des OAQ. Die mehrheitlich positiv erlebten Qualitätsprüfungen sowie die Zusammenarbeit mit den Partnern haben ohne Zweifel mitgeholfen, Ängste ab- und Vertrauen aufzubauen. Ein gutes Fundament für die zukünftige Zusammenarbeit konnte so geschaffen werden. Ziel des OAQ ist es, seinen Bekanntheitsgrad zu erhöhen und die Zusammenarbeit mit seinen Partnern weiterzupflegen. Im Bereich der Fachhochschulen und Höheren Fachschulen müssen die Kontakte aufgebaut und institutionalisiert werden.

Dank der internationalen Vernetzung verfolgt das OAQ die europäischen Entwicklungen bezüglich der Umsetzung der Bologna-Deklaration direkt mit und kann seine Qualitätsverfahren laufend den internationalen Anforderungen anpassen. Dank der zahlreichen Kooperationsprojekte wächst das gegenseitige Vertrauen zwischen den internationalen Akkreditierungsagenturen. Die Leistungen des OAQ werden heute international geschätzt, wie die Einladungen aus dem Ausland sowie die Reaktionen auf die vom OAQ organisierten internationalen Tagungen zeigen. Das OAQ will im internationalen Kontext weiterhin eine zentrale Position einnehmen. Das nächste Ziel ist die volle Mitgliedschaft in der ENQA sowie die Aufnahme in das geplante europäische Register für Qualitätssicherungsagenturen.

2.7 Schlussfrage: Koordination der verschiedenen Verfahrenstypen

Zurzeit führt das OAQ drei verschiedene Verfahrenstypen durch. Es sind dies Akkreditierungsverfahren, Evaluationsverfahren im Rahmen der beitragsrechtlichen Anerkennung sowie summarische Überprüfungen der beitragsrechtlichen Anerkennung (Quality Audits).

Evaluationen im Rahmen der beitragsrechtlichen Anerkennung werden gemäss den Akkreditierungsrichtlinien durchgeführt. Zwar erfolgen die Evaluationsverfahren unabhängig von einer Akkreditierung, das OAQ hat jedoch bis jetzt Evaluationen und Akkreditierungsverfahren, die gleichzeitig an einer Institution durchgeführt wurden, soweit wie möglich kombiniert. Das bedeutet, dass die Institution in der Regel nur einen Selbstbeurteilungsbericht schreiben musste und nur eine On-Site-Visite stattfand. Das OAQ verfasste jedoch zwei Schlussberichte für die verschiedenen Entscheidungsbehörden (SUK und SBF).

Ob ein Akkreditierungsverfahren in gleicher Weise mit einer summarischen Überprüfung der beitragsrechtlichen Anerkennung gemäss Art. 6 der Richtlinien koordiniert werden kann, hängt von den Erwartungen des SBF an eine solche Überprüfung ab. Wenn eine tiefer gehende Prüfung verlangt wird, kann das OAQ ähnlich wie bei den Evaluationsverfahren zur beitragsrechtlichen Anerkennung vorgehen und diese Verfahren direkt mit einem allfälligen Akkreditierungsverfahren kombinieren.

Im Hinblick auf das neue Hochschulrahmengesetz lässt sich überlegen, ob man die heutigen Quality Audits nicht formell mit einer institutionellen Akkreditierung verbinden könnte. Damit würde sich eine institutionelle Akkreditierung primär, aber nicht ausschliesslich auf das interne Qualitätssicherungssystem einer Institution konzentrieren. In diesem Rahmen müsste auch geprüft werden, inwiefern die internen Qualitätssicherungsmassnahmen Auswirkungen auf die Lehre und Forschung haben. Auf diese Art könnten in Zukunft Parallelprozesse vermieden und die Begrifflichkeit vereinfacht werden.

Inhalt Teil 3

3	International part of the evaluation – Fulfillment of international standards	32
3.1	International standards and measures for the OAQ	32
3.2	Agency requirements	33
3.3	Procedural requirements	43
3.4	Quality standards requirements	48
3.5	Comparison between the ECA code of good practice and the ENQA standards	48
3	Internationaler Teil der Evaluation – Erfüllung der internationalen Standards	50
3.1	Die internationalen Standards / Massstab für das OAQ	50
3.2	Anforderungen an die Organisation	51
3.3	Anforderungen an Verfahren	60
3.4	Anforderungen an Qualitätsstandards	64
3.5	Vergleich des ECA-Code of good practice und der ENQA-Standards	65

3 International part of the evaluation – Fulfillment of international standards

3.1 International standards and measures for the OAQ

In the past two years standards for external quality assurance agencies have been set up on a European and international level with the intention of promoting good practice and assist the agencies in improving their quality building. The OAQ wants to fulfil these standards since they are an essential element for the European and international credibility, accountability and trust building of the agency. Moreover, they represent a crucial starting condition for the participation in future mutual recognition agreements such as cross-border recognition of qualifications. On a European level the OAQ is one of the founding members of ECA (2003) – currently holding its Presidency –, and an applicant member of ENQA (status of observer since 2002). On an international level the OAQ is a full member of INQAAHE since 2003 and an active actor within the OECD/UNESCO policy making in the frame of quality in international higher education.

ENQA standards and guidelines (see Annexe 9A) have been agreed and adopted by all the signatory countries of the Bologna Process¹. They include standards for internal and external quality assurance, and for external quality assurance agencies. As for the ENQA standards for external quality assurance agencies, their fulfilment is essential for full membership in the Association and may become the requisite for the inclusion in the planned European Register for valid quality assurance agencies. The OAQ seeks at becoming full ENQA member by the end of the year.

The ECA Code of Good Practice (see Annexe 9B) creates a uniform basis for the work done by the accreditation agencies in Europe and paves the way to achieving the goal of mutual recognition of accreditation decisions. The code stipulates 17 standards for carrying out accreditation procedures and contains guidelines for internal quality management within the individual accreditation agencies. As funding member of the Consortium, the OAQ has actively participated in designing and creating the code. All ECA members (15 at the present date) must comply with the 17 standards by the end of 2006. The OAQ fulfils them already, which will be shown in sub-chapters 3.2, 3.3 and 3.4. As the ECA and ENQA standards for external quality assurance agencies are fully compatible, matching references will be systematically provided throughout the whole chapter.

The INQAAHE Guidelines of Good Practice (see “INQAAHE Guidelines”) are the result of a work involving representatives of over 65 countries. They have been agreed by quality assurance agencies willing to ensure that higher education students throughout the world have access to high quality education. Holding full membership since 2003, the OAQ fully supports these guidelines.

¹ <http://www.bologna-bergen2005.no/>.

The OAQ has also had an active role in the OECD/UNESCO meetings aiming at drafting Guidelines for Quality Provision in Cross-border Higher Education (see “UNESCO/OECD Guidelines”). These guidelines, approved on 2 December 2005 by the OECD Council, offer tools and best practices to assess the quality of higher education provided across borders to protect students and other stakeholders from the risks of misinformation, low quality provision and qualifications of limited validity.

All of the above mentioned European and international standards and guidelines are built upon each other, thus assuring compatibility in addition to a certain degree of complementarity, justifying the involvement and participation of the OAQ in a plurality of relevant networks.

The ECA code and its fulfilment will serve as structure for the sub-chapters 3.2, 3.3 and 3.4. The information is presented in the following way:

- ECA standard.

- ENQA correspondence.

- Existing OAQ measures and policies ensuring the fulfilment of the standard.

3.2 Agency requirements

3.2.1 Mission and strategy

Standard 1 of the ECA Code: „The accreditation organisation has an explicit mission statement”.

ENQA, Standard 3.5: “Agencies should have clear and explicit goals and objectives for their work, contained in a publicly available statement”.

The OAQ has a publicly-available mission statement (see Annexe 1B), describing the goals and objectives of its quality assurance processes, the division of labour with relevant stakeholders in higher education and the cultural and historical context of its work. The statement makes clear that external quality assurance process is a major activity of the OAQ and that a systematic approach is applied in order to achieving its goals and objectives. The statement is explicitly translated into a strategic plan (see Annexe 1C).

The Centre of Accreditation and Quality Assurance of the Swiss Universities (OAQ) was set up in 2001 with the task of ensuring and promoting quality teaching and research at Swiss universities. It is the only national organisation active in this field. Its tasks and responsibilities are defined by law.

Under the terms of the Federal Law on Financial Aid to Universities (UFG), the OAQ, on behalf of the Swiss University Conference (SUK) and for the State Secretariat for Education

and Research (SBF), carries out quality examinations (accreditation of institutions and study courses, evaluation procedures, institutional audits). It defines the quality standards necessary to do this and develops guidelines and relevant tools (see chapter 2.1.2).

The OAQ provides services and carries out mandates for federal, cantonal and university partners. Through its activities the OAQ has the following main goals:

- contributing to the Bologna process;
- offering higher consumer protection through transparent assessments of the quality of study courses and university performance;
- seeking international recognition of Swiss accreditation decisions;
- supporting universities in the implementation of an effective internal quality assurance system.

According to the OAQ vision and strategy the agency should:

- be a nationally and internationally recognised competence centre for matters relating to quality assurance and quality development;
- be responsible for accreditation procedures and other quality checks throughout the Swiss university sector;
- grant an internationally known and recognised stamp of approval;
- be listed in the planned European Register of Quality Assurance and Accreditation Agencies;
- increase its contribution to the strengthening of Switzerland's standing as a university centre and to the integration of Switzerland into the European University Area.

3.2.2 Legal basis and independence of the agency

Standard 2 and 3 of the ECA Code: „The accreditation organisation is recognised as a national accreditation body by the competent public authorities“; „The accreditation organisation must be sufficiently independent from government, from higher education institutions as well as from business, industry and professional associations“.

ENQA, Standard 3.2: “Agencies should be formally recognised by competent public authorities in the European Higher Education Area as organisations with responsibilities for external quality assurance and should have an established legal basis”. Standard 3.6: “Agencies should be independent to the extent both that they have autonomous responsibility for their operations and that the judgements made in their reports cannot be influenced by third parties such as higher education institutions, ministries or other stakeholders”. Guidelines 3.6: The agency must demonstrate that “its operational independence from higher education institutions and governments is guaranteed in official documentation (e.g. instruments of governance or legislative acts)”.

The OAQ is formally recognised as a national organisation with responsibilities for external quality assurance by competent public authorities and has a legal basis (see Annexe 1A).

The OAQ legal basis is Art. 7 of the *Swiss Law on Financial Aid to Universities and Cooperation in matters relating to Universities* of 8 October 1999 (UFG, SR 414.20)² and Art. 7 of the *Intercantonal Convention on Coordinating University Policy* of 9 December 1999³. The organisation and the responsibilities of the OAQ are outlined in Art. 18-23 of the *Cooperation Agreement between the Federal Government and University Cantons on matters relating to Universities* (SR 414.205) of 14 December 2000⁴.

The OAQ is independent to the extent both that it has autonomous responsibility for its operations and that the judgments made in its reports cannot be influenced by third parties such as higher education institutions, ministries or other stakeholders.

The procedures of all quality assessments carried out by the OAQ (Accreditation, Evaluation, Quality Audit) follow predefined guidelines and cannot be influenced by any other party.

Concrete measures undertaken to assure the OAQ independency are:

- own establishment of concepts for all forms of quality assessments;
- own responsibility in the selection of external experts for quality assessments;
- complete autonomy in carrying out assessments;
- existence of internal consulting mechanisms when important decisions are at stake, through an international Scientific Advisory Board, responsible for the scientific quality of the OAQ's work (systematic checks of all strategic decisions and guarantee of their international compatibility);
- full responsibility in writing final reports, including recommendations for quality improvements and proposals for accreditation/recognition decisions;
- the Swiss decisional bodies (SUK and SBF) always adopted the OAQ proposals for final decisions.

The OAQ can therefore provide evidence of its independency during its operational activities and within the decision making process.

² http://www.admin.ch/ch/d/sr/414_20/index.html.

³ <http://www.cus.ch/wDeutsch/portrait/rechtliches/konkordat.php>.

⁴ http://www.admin.ch/ch/d/sr/414_205/index.html.

Expert Panels are chosen by the OAQ according to the strict selection criteria stated in Art. 16 of the Guidelines for Academic Accreditation in Switzerland of 16 October 2003⁵ (see Annexe 2E): “The experts must be independent and must be able to make an impartial assessment”. Selected experts – checked by the OAQ for their independence towards the institution/programme undergoing accreditation – sign a written statement that assures their independence.

A new Federal law proposal regulating the whole Swiss Higher education sector is under discussion and is likely to enter into force approximately in 2010. It will replace the Federal law on financial aid to universities. The role of the OAQ is being discussed and will be further defined after the conclusion of the external evaluation the OAQ is currently undergoing at national level. The current draft of the new Federal law on higher education foresees that

- the OAQ is responsible for quality assurance and accreditation within the whole tertiary sector in Switzerland;
- institutional accreditation will be mandatory for all higher education institutions;
- an Accreditation Council of broad composition will be created for those purposes.

3.2.3 Decision-making processes and appeal instruments

Standard 4 and 10 of the ECA Code: „The accreditation organisation must be rigorous, fair and consistent in decision-making”; „ A method for appeal against its decisions is provided”.

ENQA, Guidelines 3.7: “Agencies should pay careful attention to their declared principles at all times, and ensure both that their requirements and processes are managed professionally and that their judgements and decisions are reached in a consistent manner, even if the judgements are formed by groups of different people”. Guidelines 3.6: “Agencies that make formal quality assurance decisions, or judgements which have formal consequences should have an appeals procedure. The nature and form of the appeals procedure should be determined in the light of the constitution of each agency”.

The procedures of all quality assessments carried out by the OAQ (Accreditation, Evaluation, Quality Audit) follow predefined guidelines (“Guidelines”, Guidelines for the recognition of the right to financial aid), which have been compiled by the OAQ and legally enforced by the Swiss University Conference (accreditation guidelines) and by the State secretariat for education and research (guidelines for the recognition of the right to financial aid).

The measures taken by the OAQ in order to assure and facilitate rigorous and consistent

⁵ In this document the term “Guidelines” will be used to cover “the Guidelines for Academic Accreditation in Switzerland of 16 October 2003”.

decision making include:

- the use of standardised documents all included in a "Quality Handbook", a user friendly guide to quality work for the OAQ personnel assuring consistent and systematic work (see Annexe 6B);
- the creation of an expert pool and participation of excellent experts in various procedures;
- the systematic consultation of the Scientific Advisory Board with regards to assessment results;
- the consideration of precedent cases when the OAQ makes recommendations for accreditation/recognition decisions particularly under eventual conditions.

The OAQ concludes a procedure with a request for a decision to the competent authority (SUK or SBF) that then makes the formal – legally binding – decision. Requests for decisions are made in full independence from any authority or stakeholders. Only significant reasons can justify a deviation from any recommendation made by the OAQ. Until today all OAQ recommendations for decisions have been followed.

Decisions made by the SUK can be appealed to an independent arbitration court and after that to the Federal Court (Art. 9 of the Cooperation Agreement between the Federal Government and University Cantons on matters relating to Universities⁶). The procedure of the appeals system is carried out according to the Federal Law on Administrative Procedures (SR 172.021). The Arbitration Court is composed by 3 members in charge for 4 years. The Federal Department of justice and police and the Conference of the cantonal directors of justice and police designate one member each; the 2 designated members choose the third one. So far 4 decisions of the SUK have been appealed (see Annexe 2G) out of which concerned respectively the publication of the final report (appeal won by the private institution) and the negative decision of a preliminary exam (appeal lost by the private institution), and 2 (still ongoing) concern the negative decision of accreditation respectively by one public and one private institution.

3.2.4 Resources

Standard 5 of the ECA Code: „The accreditation organisation has adequate and credible resources, both human and financial“.

ENQA, Standard 3.4: “Agencies should have adequate and proportional resources, both human and financial”.

⁶ http://www.admin.ch/ch/d/sr/414_205/index.html.

According to the law, the OAQ receives its funding from the University Cantons (50%) and the Federal Government (50%). Private higher education institutions and other third parties pay for the OAQ services. Other funds come from external mandates (e.g. The Federal Office of public health, Swiss medical association, Federal Office for professional education and Technology). The annual budget for the period 2001/2007 has been 1,75 Million CHF/year. In addition to that sum the OAQ receives approximately 0,4 Million CHF/year by third parties (see Annexe 5A). The legal framework assures medium-term financial resources (see Annexe 1E).

At the moment there are 12 people working at the OAQ Secretariat. These people are the equivalent of 8,6 full time employees. The staff consists of the director, 9 scientific collaborators and 2 secretaries. Recruitment of staff is dictated by interdisciplinary and interregional aspects, besides their competences (see Annexe 1D). The number of staff is adequate to fulfil the actual legal responsibilities. The level of hierarchy and the manageable number of staff permit a flexible organisational structure which can deal quickly with developments and adapt to them.

OAQ staff members have clearly defined job descriptions which correspond to the qualification of the individual members and take into consideration their competencies and strengths.

Continuing education ensures a competent and motivated staff. The OAQ supports and promotes the professional and personal development of its employees. A systematic update is assured by the frequent participation of the OAQ staff to international conferences and projects.

For the fulfilment of its tasks the OAQ Secretariat relies on external experts. Over 150 experts covering all field and disciplines and coming from all over the world are ready to cooperate for the OAQ and are listed in our internal database. Financial incentives are put in place to guarantee continuity in the participation of outstanding national and international experts in quality assessments carried out by the OAQ (see Annexes 2F and 5D).

Members of the Scientific Advisory Board are appointed by the Swiss University Conference at the request of the Swiss Rectors Conference (CRUS). A term of office lasts 4 years and members may be re-elected once. The Composition of the Board is 1 president and 4 members, 2 of which have to live and work abroad. All of them have to be experts in the field of accreditation (see Annexe 1D). The Board is responsible for the scientific quality of the OAQ's work and offers its advice to the organisation.

Finally, some activities are subcontracted to third parties: external communication, database & IT issues, corporate design and translations. These subcontractors are highly recognised professionals in their fields. The quality of these activities is ensured by way of internal feedback mechanisms.

3.2.5 Internal and external quality assurance

Standards 6 and 7 of the ECA Code: „The accreditation organisation has its own internal quality assurance system that emphasises its quality improvement“; „The accreditation organisation has to be evaluated externally on a cyclical basis“.

ENQA, Standard 3.8: “Agencies should have in place procedures for their own accountability”. Guidelines 3.8: “the agency has in place internal quality assurance procedures (...) in order to inform and underpin its own development and improvement”. Guidelines 3.8: procedures for the accountability of the agency should include “a mandatory cyclical external review of the agency’s activities at least once every five years“.

The OAQ has developed a Quality Paper (see Annexe 6A), which demonstrates how the agency perceives its quality as institution as well as the quality of its work. The paper lists the quality requirements and goals of the OAQ. It is integrated in the OAQ’s daily work, encompasses all activities and builds the basis of all work items. A strategic part of the paper gives further information on implemented as well as on planned quality assurance measures. Quality assurance measures are systematically applied and there are feedback mechanisms in place to guarantee quality development.

The performance of the OAQ is systematically ensured by measures at 3 levels:

- a) Input level:
- clear responsibilities and division of tasks within the OAQ office and importance given to their continuing education;
 - exchanges of experiences and cooperation with national and international partners contribute to the quality enhancement of the work of the OAQ; OAQ instruments are built and cyclically updated on the basis of international developments;
 - existence of internal consulting mechanisms when important decisions are at stake, through an international Scientific Advisory Board, responsible for the scientific quality of the OAQ’s work (systematic checks of all strategic decisions and guarantee of their international compatibility).
- b) Process level:
- the systematic improvement and update of the standardised documents included in the “Quality Handbook”, a user friendly manual to quality work for the OAQ staff (see Annexe 6B);
 - the monitoring of all OAQ procedures through a database including information such as the nature, beginning and end of the procedure, expert groups and final decisions;

- the internal feedback operating through an electronic pin board to which all OAQ staff has access. Personal feedback can be given with regards to different areas (guidelines, quality standards, handbook, questionnaire, etc.);

- internal feedback assured by frequent staff meetings either with the whole team or exclusively with scientific collaborators (at least three meetings per month are assured).

c) Outcome level: - external feedback (see chapter 2.5.2): the satisfaction of the assessed institutions and the involved expert panel are systematically investigated through a feed-back questionnaire distributed at the end of the procedure (see Annexe 6C). The questionnaire includes comments on the procedure, its organisation by the OAQ, the composition of the experts panel, the instruments, the on site visit, etc. The answers are assessed by the relevant quality group and, after team discussion, the results are applied to the quality improvement of procedures and instruments;

- planned "effect evaluation" one year after concluded procedures: the first follow-up is planned in the second half of 2006. This exercise will be particularly useful to assess the midterm effects of our work and its influence on the Swiss academic world, enabling the OAQ to adapt its strategy and to redesign and improve its work;

- follow-up foreseen and carried out for all accreditation decisions ended with a "conditional yes": this represents a piece of evidence on the influence the OAQ performance has on the assessed institution and the concrete measures taken for the improvement of its internal quality assurance mechanisms;

- follow-up offered in quality audit procedures 2 years after their conclusion, ensuring long-term assistance to the assessed institutions (The University of Lausanne has already accepted this offer);

- external quality assurance: the OAQ is evaluated both on a national and international level. Nationally, the OAQ must fulfil its tasks that are foreseen by the University law of 1999. Internationally, the OAQ must fulfil the ECA "Code of good practice" by the end of 2006, as basis for future mutual recognition agreements.

3.2.6 Public documentation of the OAQ (guidelines, standards, results of procedures)

Standards 8 and 9 of the ECA Code: „The accreditation organisation can demonstrate public accountability, has public and officially available policies, procedures, guidelines and criteria“; „the accreditation organisation informs the public in an appropriate way about accreditation decisions“.

ENQA, Standard 3.8: “Agencies should have in place procedures for their own accountability”. Standard 3.7: “The processes, criteria and procedures used by agencies should be pre-defined and publicly available”. Guidelines 3.6: The publicly available processes and procedures used by agencies should include the “publication of a report, including any judgements, recommendations or other formal outcomes“.

The OAQ has in place procedures for its own accountability – all made available on its website – which include the following:

- a published mission statement (see Annexe 1B);
- a published policy for the assurance of its internal quality, including activities subcontracted to other parties (see Annexe 6A);
- publicly available guidelines and standards for all external quality assurance procedure carried out by the OAQ (see chapter 2.1.2);
- published accompanying instruments to all quality assessment procedures (see chapter 2.1.2);
- published experts reports and OAQ final reports to quality assessment procedures;
- published accreditation decisions (only positive decisions can be published according to current Swiss law);
- a published list of all ongoing quality assessments (see Annexe 2A).

Finally, the external review of the OAQ's activities is an additional and essential element in support of the accountability of the agency (see chapter 3.2.5).

3.2.7 International cooperation

Standard 11 of the ECA Code: „The accreditation organisation collaborates with other national, international and/or professional accreditation organisations“.

ENQA, no direct correspondence to ECA code.

The international cooperation is particularly relevant for the OAQ's work. Active involvement in all major European and international accreditation and quality assurance networks ensures that the OAQ's work complies with best international practice and can always be brought into line with developments within the European Higher Education Area.

The OAQ holds the ECA Presidency and is involved in several of its working groups, notably on issues concerning mutual recognition of accreditation decisions (see Annexes 7A/7B).

With regards to the overarching Framework for Qualifications in the European Higher Education Area, several ECA members signed an agreement of partnership with ENIC/NARIC which is dedicated to the automatic recognition of higher education qualifications based on accreditation decisions (see Annex 9E).

The Director of the OAQ also sits on the Scientific Advisory Board of a German accreditation agency (AHPGS) and on the Project Q advisory board of the German Rectors' Conference. The OAQ participates as well in a joint expert group of the WHO and the WFME.

Besides full membership in INQAAHE and in the Joint Quality Initiative, the OAQ is applicant member of ENQA, holding the status of observer since 2002, as at that time only EU members were permitted to apply for full membership.

Acting in the firm belief that the higher education systems and the accreditation systems in Germany (D), Austria (A) and Switzerland (CH) are very similar, the national accreditation agencies in these countries signed a cooperation agreement on accreditation in 2003 (see Annexe 7A). Besides other achievements, the DACH network prepared documents subsequently approved by the ECA (code of good practice, position paper on the role of accreditation in the European higher education area).

On a bilateral level, in September 2003 an agreement was signed with the Spanish national accreditation agency ANECA (see Annexe 7A) The aim of this agreement is to promote collaboration on accreditation and quality assurance procedures and to institutionalize a reciprocal exchange of experience and information. The first task of this collaboration was to produce a detailed comparison of the Spanish and Swiss accreditation systems to provide a basis for more detailed discussion of their common features and differences.

International cooperation is also strengthened by conferences, seminars and workshops organized by the OAQ on a European level (see Annex 4A).

Among other initiatives, in 2003 the OAQ organized a workshop on quality audits under the auspices of ENQA. Quality assurance experts from 19 European countries attended this workshop with a very positive response. An international working group headed by Switzerland, Norway and the United Kingdom was established to consider in greater detail the methodological aspects of quality audits.

In 2004 the OAQ organized two conferences in Switzerland, both attended by an international audience:

- an accreditation meeting in conjunction with the Swiss Academy of Humanities and Social Sciences (over 120 participants);
- the annual ECA conference, attended by quality assurance experts from 15 European countries, concluded with the signing of the "Code of good practice".

Finally, in 2005 the OAQ organized, in collaboration with the CRUS and EUA, an Europe-wide conference on internal quality assurance at higher education institutions (targeted audience counting over 120 persons from all over Europe). Through our feed-back questionnaire the event received a very positive overall evaluation.

The OAQ fully meets the OECD-UNESCO recommendation that agencies should sustain and strengthen the existing regional and international networks.

Regular cooperation with other quality assurance agencies and within international networks is described in the OAQ Annual Reports (see annexed annual reports), outlined in chapter 2.6.2 of the present report and summarized in a comprehensive table (see Annexe 7C).

3.3 Procedural requirements

3.3.1 Definition of accreditation procedures and methods

Standard 12 of the ECA Code: „Accreditation procedures and methods must be defined by the accreditation organisation itself“.

ENQA, Standard 3.7: “The processes, criteria and procedures used by agencies should be pre-defined and publicly available”.

The OAQ has 4 years experience of Accreditation intended as a formal and independent process that uses defined standards to examine whether institutions and/or programs offered at university level comply with minimum quality requirements.

The OAQ has developed independently accreditation criteria / quality standards for institutions and for study programmes according to good international practices. They are legally formalized in the “Guidelines” enforced by the SUK.

The main stages of accreditation and quality assurance procedures are the following (for details, see Annex 6B):

- self-evaluation by the applying higher education unit, according to a guide provided by the OAQ to the applicant;
- external assessment and on-site visit with a panel of independent experts selected by the OAQ (3 to 5 experts, 2/3 from abroad);
- legally binding decision by the SUK.

As outlined in chapter 3.2.2 the independence of the accreditation agency during the whole process is ensured. The total length of the assessment process is of approximately 9-12 months.

3.3.2 Accreditation and quality assurance activities: scope and periodicity

Standard 13 of the ECA Code: „Accreditation procedures must be undertaken at institutional and/or programme level on a regular basis“.

ENQA, Standard 3.3: “Agencies should undertake external quality assurance activities (at institutional or programme level) on a regular basis”.

The OAQ performs 3 types of quality assessment:

- a) Accreditation procedures at institutional and programme level, both in the public and private domain, carried out on a voluntary basis so far in Switzerland - 84 procedures concluded so far (see Annexes 2A and 2B);
- b) Evaluations: carried out by the OAQ at institutional level, within the recognition procedure of institutions applying for financial support from the Federal Government for the first time (Accreditation-like procedure), obligatory if mandated by the State Secretariat for Education and Research - 8 procedures concluded so far (see Annexes 2A, 2B and 3C);
- c) Quality Audits (see chapter 2.2.1): mandatory institutional assessment of the quality assurance systems of the cantonal public universities of Switzerland mandated by the State Secretariat for Education and Research. Organised and carried out by the OAQ every 4 years to examine if the legal prerequisites of the federal financial support are still fulfilled - so far 1 cycle completed, corresponding to 10 procedures (see Annexes 2A and 2B).

Accreditation for institutions and programmes (type ‘a’) has a validity of 7 years. The accredited body must then apply for a re-accreditation. There is the possibility of a ‘conditional accreditation’ according to which a time frame is defined in order for the institution or programme to fulfil determined conditions. If conditions are not fulfilled within that timeframe the accreditation can be revoked. After a refusal of an accreditation the institution or the programme has to wait a period of two years before being able to reapply.

For new institutions there is the possibility of a pre-accreditation that is valid for 3 years. Private Institutions have to undergo a preliminary exam before an accreditation procedure can officially be started (see Annexe 2D).

Articles 6 and 7 of the „Guidelines“ outline the quality standards respectively for institutional and for programme accreditation (see Annexe 2E).

The areas of examination for the institution are: strategy, organisation and quality management of the institution; range of programs; research; academic staff; administrative and technical staff; students; infrastructure; cooperation.

The areas of examination for the programme are: implementation and teaching objectives; internal organisation and quality assurance measures; curriculum and teaching methods; teaching staff; students; facilities and premises.

The OAQ suggests to carry out a Follow-up evaluation one year after conclusion of each procedure. Follow-ups are mandatory in accreditation procedures concluded with a "conditional yes" decision.

3.3.3 Self-documentation of the higher education institution

Standard 14 of the ECA Code: „Accreditation procedures must include self-documentation/-evaluation by the higher education institution and external review (as a rule on site)“.

ENQA, Standard 3.7: The processes, criteria and procedures used by agencies should include "a self-assessment or equivalent procedure by the subject of the quality assurance process; an external assessment by a group of experts, including, as appropriate, (a) student member(s), and site visits as decided by the agency".

All quality assessment procedures of the OAQ last between 9 and 12 months and are held in three stages (see Annexe 6B, page 2): a self-evaluation carried out by the higher education institution (phase I); an external evaluation organised by the OAQ including an on-site visit by the selected panel of independent experts (phase II); decision making by the mandatory authority, based on the OAQ final report and its proposition for a decision (phase III).

All institutions undergoing an assessment procedure carried out by the OAQ are provided with a guide to self-evaluation (see chapter 2.1.2), containing instructions useful for the production of the self-evaluation report.

Pre-accreditations (for new institutions/programmes) and preliminary exams (for private institutions) follow specific requirements outlined in chapter 2.1.3, all of which complies with the official "Guidelines".

3.3.4 Panels of experts

Standard 15 of the ECA Code: „Accreditation procedures must guarantee the independence and competence of the external panels or teams“.

ENQA, Guidelines 3.8: "the agency has in place, and enforces, a no-conflict-of-interest mechanism in the work of its external experts". Guidelines 3.6: "the nomination and appointment of external experts (...is...) undertaken autonomously and independently from governments, higher education institutions, and organs of political influence".

International collaboration enables the OAQ to recruit highly qualified experts for accreditation and quality evaluation procedures in Switzerland. An expert panel consists of 3 to 5 members. The peer leader must have knowledge and experience in the field of accreditation and quality assurance. At least one expert must have knowledge of the Swiss

educational system and at least 2 members must work and live abroad. They all have to be qualified scientists/professionals with proved teaching experience. At least one must have experience in the management of a similar institution or programme. The expertise of the panel depends largely on the type of institution or programme and on the field taught.

External experts are selected and appointed by the OAQ according to the strict criteria mentioned in chapter 3.2.2, including their full independence. Independence is not only systematically checked by the OAQ but it is also self-declared by each expert in a written contract. In justified cases, the institution applying for accreditation has the right to oppose the choice of the experts proposed by the OAQ, for example when the institution estimates that an expert deals with activities too competing with its own.

Furthermore on 2 June 2005 the OAQ has committed to implement the ECA Principles for the Selection of Experts, together with all ECA member agencies (see Annexe 9D). These principles concern the procedures (independency, selection criteria, legal framework) and the composition of the panels for institutional and programme accreditation (competence, experience, knowledge required).

3.3.5 Quality improvement as a goal

Standard 16 of the ECA Code: „Accreditation procedures must be geared at enhancement of quality“ of the higher education institution, respecting its autonomy, identity and integrity.

ENQA, no direct correspondence to ECA code

The OAQ recognises that quality and quality assurance are primarily the responsibility of the higher education institutions themselves. It respects the autonomy, identity and integrity of the institution and aims to contribute to both quality improvement and accountability of the institution.

In Switzerland quality audits are the mandatory element of the national external quality assurance system. Such institutional assessments are clearly aiming at:

- the enhancement of the internal quality assurance mechanisms of higher education institutions and the development of a quality culture within higher education institutions;
- the sustainable quality improvement of education and research.

Institutional assessments are therefore respecting and strengthening the autonomy of higher education institutions.

In accreditation procedures, several quality standards are aiming at sustainable improvement of quality. Some of these standards are the following:

- The institution has a quality assurance system.
- The institution has specified the conditions for attaining records of achievement and academic degrees and monitors adherence to these conditions.
- The institution makes use of periodically collected information on its graduates.
- The institution implements measures which allow the students to assess their progression through the program.
- The institution has an infrastructure adequate to fulfil its medium- and long-range objectives.
- Quality assurance measures exist for the programs. The institution makes use of the results to periodically revise the range of programs.
- The program has adequate resources available to attain its objectives. These resources are provided on a long-term basis.

The self-evaluation plays a key role for quality improvement in any quality assessment. The self-evaluation report is produced by a largely representative steering group (comprising student representatives) and it includes, beside a descriptive part, an analytical and self-critical part.

In all quality assurance processes carried out by the OAQ independent experts are asked to identify strengths and weaknesses of the examined unit and to formulate recommendations for quality improvements, independently of the positive or negative final decision.

The OAQ policy invites higher education institutions to present results of the external quality assessment procedure to all the stakeholders involved, as a feed-back mechanism increasing the transparency of the quality work of each institution.

Moreover, the OAQ supports follow-up evaluations seeking at understanding what measures have been taken by the assessed institution or programme in terms of quality development (according to the considerations made in the OAQ final report) and what have been the effects of the accreditation in the short and medium run. This exercise supports higher education institutions in their continuous quality development and improvement.

Finally, the OAQ has developed *Guidelines for internal quality assurance at Swiss universities* (see Annexe 3D), which are under the process of adoption by the SUK⁷. According to these Guidelines, the quality assurance system of the university has to meet 7 standards. The first one states the following: „The university has defined and made publicly available its policy on quality assurance. It contains the outlines of a quality assurance

⁷ Switzerland has been among the first countries in Europe having drafted guidelines for internal quality assurance at higher education institutions, based on ENQA standards and guidelines, following the principle of subsidiarity. „Guidelines for quality assurance at Swiss universities“, currently under the process of adoption by the SUK, have been approved by the OAQ scientific advisory board and by CRUS in November 2005.

system, which aims at assuring and continuously improving the quality of the university's activities and promotes explicitly the development of a quality culture“.

3.4 Quality standards requirements

3.4.1 Orientation towards international practices

Standard 17 of the ECA Code: „Accreditation standards must be made public and be compatible with European practices taking into account the development of agreed sets of quality standards“.

ENQA, Standard 3.7: “The processes, criteria and procedures used by agencies should be (...) publicly available”. Standard 3.1: “The external quality assurance of agencies should take into account the presence and effectiveness of the external quality assurance processes described in Part 2 of the European Standards and Guidelines”. Guidelines 3.1: the standards of Part 2 „reflect best practices and experiences gained through the development of external quality assurance in Europe since the early 1990s. It is therefore important that these standards are integrated into the processes applied by external quality assurance agencies towards the higher education institutions“.

The “Guidelines”, listing quality standards for institutions and programs and all the corresponding instruments, are published on the OAQ website. They are compliant with the best international practices and are based on extensive reviews of all accreditation systems in Europe by the OAQ.

Active participation in all the major European and international networks, together with extensive international reviews, ensure that the quality assessment procedures of the OAQ are adapted continuously to emerging developments. Literature and other relevant documents therein are collected, gathered and analysed by the OAQ, serving as basis for the continuing improvement of its work.

Quality standards for medical education have been developed in close cooperation with the deans of the faculties of medicine and the Swiss Federal Office of Public Health (BAG) on the basis of quality criteria used by the WFME, in order to ensure international acceptance and validity.

3.5 Comparison between the ECA code of good practice and the ENQA standards

The “ECA Code of good practice” is highly compatible with “ENQA Standards and Guidelines” for external quality assurance agencies (see Annexe 9C). All articles of the ECA Code find a correlation with ENQA standards and/or guidelines, with the exception of article 11 (the accreditation organization collaborates with other national, international and/or professional accreditation organisations) and 16 (accreditation procedures must be geared at enhancement of quality of the higher education institution), which are based respectively on INQAAHE guidelines, thus applying anyway to all Bologna signatory countries.

The ECA code gives special emphasis to sustainability linked to resources (staff development, secured midterm financing). Unlike ENQA standards, it requires the publication of results about the external review of the agency. Furthermore, it stresses the importance of providing higher education institutions with clear instruments for the accreditation procedures such as guidelines for self-evaluation and for external evaluation. Moreover the ECA code explicitly requires that processes and methods of accreditation are under the responsibility of the accreditation organisation and are not defined by other bodies. Finally, the ECA code gives more indications concerning procedural aspects with regards to re-accreditation or pre-accreditation and validity issues.

ENQA standards and guidelines stress more than the ECA code the importance of the participation of students/learners in the course of quality assurance processes. As for the cyclical external review for agencies, ENQA guidelines give a precise temporal indication (at least every 5 years), whereas the ECA code doesn't.

3 Internationaler Teil der Evaluation – Erfüllung der internationalen Standards

3.1 Die internationalen Standards / Massstab für das OAQ

In den vergangenen zwei Jahren sind auf europäischer und internationaler Ebene Standards für Qualitätssicherungsagenturen erarbeitet worden, mit denen „Good Practices“ gefördert und die Agenturen bei der Qualitätssicherung unterstützt werden sollen. Das OAQ möchte diese Standards erfüllen, weil sie ein Massstab für Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit und internationale Vertrauensbildung sind. Darüber hinaus ist die Einhaltung der Standards für die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von grundlegender Bedeutung.

Auf europäischer Ebene zählt das OAQ zu den Gründungsmitgliedern des ECA (2003), dessen Präsidentschaft es derzeit innehat, und hat einen Beobachterstatus bei der ENQA (seit 2002). International ist das OAQ seit 2003 als Vollmitglied bei der INQAAHE vertreten und beteiligt sich im Rahmen der UNESCO/OECD aktiv an der Gestaltung neuer Qualitätsgrundsätze im internationalen Hochschulwesen.

Die „ENQA-Standards and Guidelines“ (vgl. Anhang 9A) wurden von allen Unterzeichnerstaaten des Bologna-Prozesses genehmigt. Sie umfassen Standards für die interne sowie die externe Qualitätssicherung der Hochschulen sowie für die Tätigkeit von Qualitätssicherungsagenturen. Die Erfüllung dieser Standards ist für Qualitätssicherungsagenturen für die Vollmitgliedschaft in der ENQA obligatorisch; sie wird auch für die Aufnahme in das geplante europäische Register vorausgesetzt. Das OAQ strebt bis zum Jahresende 2006 die Vollmitgliedschaft bei der ENQA an. Die Schweiz hat unter der Federführung des OAQ als eines der ersten europäischen Länder Richtlinien für die interne Qualitätssicherung an Hochschulen entwickelt, die den ENQA-Vorgaben entsprechen. Die «Richtlinien zur Qualitätssicherung an Schweizer Universitäten» wurden vom wissenschaftlichen Beirat des OAQ und der CRUS im November 2005 genehmigt und stehen vor der Verabschiedung durch die SUK.

Der „Code of good practice“ der ECA (vgl. Anhang 9B) bildet eine einheitliche Grundlage für die Tätigkeit der in Europa agierenden Akkreditierungsagenturen und bahnt den Weg zur gegenseitigen länderübergreifenden Anerkennung von Akkreditierungsentscheiden. Der Code of good practice schreibt für das Akkreditierungsverfahren 17 Standards vor und enthält Richtlinien für das interne Qualitätsmanagement der einzelnen Akkreditierungsagenturen. Als Gründungsmitglied der ECA hat das OAQ an der Gestaltung und Erstellung des Code of good practice massgeblich mitgewirkt. Die 17 Standards müssen von allen ECA-Mitgliedern bis Ende 2006 erfüllt sein. Das OAQ ist der Meinung, dass es dieses Ziel bereits erreicht hat. Die entsprechenden Nachweise finden sich in den Unterkapiteln 3.2, 3.3. und 3.4.

Die Good-Practice-Richtlinien des INQAAHE (vgl. INQAAHE Guidelines) sind aus der Zusammenarbeit von Fachleuten aus über 65 Ländern hervorgegangen. Vereinbart wurden sie zwischen Qualitätssicherungsagenturen mit dem Ziel, Studierenden international erstklassige Bildungschancen zu eröffnen. Das OAQ, seit 2003 Vollmitglied des Netzwerkes, unterstützt diese Richtlinien uneingeschränkt.

Auch innerhalb des UNESCO/OECD Forums zur Ausarbeitung von Qualitätsrichtlinien für das grenzüberschreitende Hochschulwesen hat das OAQ eine aktive Rolle gespielt (vgl. UNESCO/OECD Guidelines). Diese Richtlinien, am 2. Dezember 2005 vom OECD-Rat genehmigt, beinhalten Werkzeuge und Best Practices, die geeignet sind, Studierende und andere Beteiligte vor Fehlinformation und mangelhaften Studiengängen zu bewahren.

Die oben erwähnten europäischen und internationalen Standards und Richtlinien bauen auf einander auf und gewährleisten somit ihre wechselseitige Kompatibilität und in gewissem Masse auch Komplementarität, so dass das Engagement und die Mitwirkung des OAQ an diesen Netzwerken sinnvoll ist.

Da die ECA- und ENQA-Standards für Qualitätssicherungsagenturen miteinander kompatibel sind, wurden in dieses Kapitel vergleichende Verweise systematisch eingefügt. Die nachfolgenden Unterkapitel 3.2, 3.3 und 3.4 gliedern sich wie folgt:

- Zu erfüllender ECA-Standard.
- Referenz auf korrespondierende «ENQA Standards and Guidelines».
- Bestehende Massnahmen und Regelungen des OAQ zur Sicherung des Standards.

3.2 Anforderungen an die Organisation

3.2.1 Leitbild und Strategie

Standard 1 of the ECA Code: „The accreditation organisation has an explicit mission statement“.

Entspricht ENQA Standard 3.5

Das OAQ hat ein öffentlich zugängliches Leitbild, das klar und konzis die Zielsetzungen seiner Tätigkeit umschreibt (vgl. Anhang 1B). Das Leitbild behandelt Position, Ziele und Aufgaben, interne Organisation, Selbstverständnis und Firmenkultur, Zusammenarbeit mit Partnern, Information und Kommunikation sowie abschliessend die Vision des OAQ. Das Papier macht deutlich, dass im Zentrum der Tätigkeiten das Durchführen von Qualitätsprüfungen (Akkreditierungen, Quality Audits, Evaluationen) steht. Die im Leitbild formulierten Prinzipien sind im Strategiekonzept des OAQ umgesetzt (vgl. Anhang 1C).

Das OAQ besteht seit 2001 und ist beauftragt, die Qualität von Lehre und Forschung an den universitären Hochschulen der Schweiz zu sichern und zu fördern. Es ist die einzige nationale Organisation, die in diesem Bereich tätig ist. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten sind gesetzlich geregelt.

Gemäss dem Universitätsförderungsgesetz führt das OAQ zuhanden der SUK und im Auftrag des SBF Qualitätsprüfungen durch (Akkreditierung von Institutionen und Studiengängen, Evaluationsverfahren, institutionelle Audits). Es hat die hierfür erforderlichen Qualitätsstandards definiert und Richtlinien und Begleitinstrumente erarbeitet. (vgl. Kap. 2.1.2).

In seinem Kompetenzgebiet erbringt das OAQ Dienstleistungen und erfüllt weitere Mandate für Partner aus Bund, Kantonen und Hochschulen.

Das OAQ verfolgt mit seinen Tätigkeiten im Wesentlichen folgende Zwecke:

- Transparenz schaffen über die Qualität von Studiengängen und universitären Leistungen im Sinn des Konsumentenschutzes;
- Entscheidungs-/Orientierungshilfe liefern für Studierende, Arbeitsmarkt und Politiker;
- Internationale Anerkennung der schweizerischen Studienabschlüsse erleichtern;
- Unterstützung der Universitäten bei der Umsetzung eines wirksamen internen Qualitätssicherungssystems.

3.2.2 Gesetzliche Grundlagen des OAQ / Unabhängigkeit

Standard 2 and 3 of the ECA Code: „The accreditation organisation is recognised as a national accreditation body by the competent public authorities“; „The accreditation organisation must be sufficiently independent from government, from higher education institutions as well as from business, industry and professional associations“.

Entspricht ENQA, Standard 3.2 und 3.6, Guidelines 3.6

Das OAQ ist als nationale Organisation mit Zuständigkeit für die externe Qualitätssicherung von den zuständigen Behörden anerkannt und hat eine gesetzliche Grundlage (vgl. Anhang 1A). Diese ist in Art. 7 des schweizerischen Universitätsförderungsgesetzes vom 8. Oktober 1999 (UFG, SR 414.20)⁸ und Art. 7 des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999⁹ festgelegt. Struktur und Zuständigkeiten des OAQ sind in Art. 18-23 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich (Zusammenarbeitsvereinbarung, SR

⁸ http://www.admin.ch/ch/d/sr/414_20/index.html.

⁹ <http://www.cus.ch/wDeutsch/portrait/rechtliches/konkordat.php>.

414.205) vom 14. Dezember 2000¹⁰ beschrieben.

Das OAQ führt seine Arbeiten selbstständig und unabhängig von den Ämtern der Bundesverwaltung, den Universitätskantonen sowie den universitären Hochschulen durch. Sämtliche vom OAQ durchgeführten Qualitätsprüfungen unterliegen definierten Richtlinien und sind durch andere Parteien nicht beeinflussbar.

Die Unabhängigkeit des OAQ wird wie folgt gewährleistet:

- Erstellung eigener Konzepte für die Qualitätsprüfungen;
- Eigenverantwortliche Auswahl externer Experten;
- Autonomie bei der Durchführung von Qualitätsprüfungen;
- Verfügbarkeit interner Beratungsmechanismen bei wichtigen Entscheidungen mit Unterstützung eines internationalen wissenschaftlichen Beirats, der die wissenschaftliche Qualität der Tätigkeit des OAQ überwacht;
- Vollständige Eigenverantwortung bei der Erstellung der Schlussberichte, Empfehlungen zu Akkreditierungs- oder Anerkennungsentscheidungen und allfälligen Vorschlägen zur Verbesserung der Qualität.

Die schweizerischen Entscheidungsinstanzen (SUK für Akkreditierungen, SBF für Anerkennungsverfahren) folgten bisher stets den Entscheidungsanträgen des OAQ.

Bei der Auswahl seiner Expertenpanels richtet sich das OAQ nach den Auswahlkriterien in Art. 16 der Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich vom 16. Oktober 2003¹¹ (vgl. Anhang 2E). Darin steht unter anderem: „Die Experten und Expertinnen müssen unabhängig sein und unbefangen urteilen können“. Die Neutralität der ausgewählten Fachleute wird vom OAQ vorgängig überprüft, die Experten müssen ihre Unabhängigkeit schriftlich bestätigen.

Derzeit wird der Entwurf eines neuen Bundesgesetzes vorbereitet, das den gesamten schweizerischen Hochschulsektor regeln und vermutlich 2010 in Kraft treten wird. Es tritt an die Stelle des jetzt geltenden UFG. In diesem Zusammenhang steht auch die Rolle des OAQ zur Diskussion. Der aktuelle Entwurf zum neuen Hochschulrahmengesetz sieht vor, dass:

- das OAQ die Zuständigkeit für die Qualitätssicherung im gesamten Hochschulbereich der Schweiz erhält;
- die institutionelle Akkreditierung für alle Hochschulen obligatorisch wird;
- zu diesem Zweck ein breit zusammengesetzter Akkreditierungsrat einzurichten ist.

¹⁰ http://www.admin.ch/ch/d/sr/414_205/index.html.

¹¹ Im Folgenden "Richtlinien" genannt.

3.2.3 Entscheidungsprozesse und Rekurswesen

Standard 4 and 10 of the ECA Code: „The accreditation organisation must be rigorous, fair and consistent in decision-making“; „ A method for appeal against its decisions is provided“.

Entspricht ENQA Guidelines 3.6 und 3.7

Sämtliche Qualitätsprüfungen des OAQ (Akkreditierung, Evaluation und Quality Audit) folgen vorgegebenen Richtlinien, die vom OAQ entwickelt und von der SUK und dem SBF rechtsverbindlich eingeführt wurden. Alle OAQ Verfahren müssen sich nach diesen Reglementen richten und sind durch andere Parteien nicht beeinflussbar.

Das OAQ gewährleistet die Konsistenz seiner Verfahrensabläufe ausserdem durch:

- standardisierte Dokumente, die in einem „Qualitätshandbuch“ zusammengestellt sind (vgl. Anhang 6B);
- Schaffung eines Expertenpools, Einsatz von bewährten Experten in mehreren Verfahren;
- Systematische Konsultationen des wissenschaftlichen Beirat bei Entscheidungen;
- Berücksichtigung von Präzedenzfällen bei Akkreditierungs- oder Anerkennungsempfehlungen.

Das OAQ beendet ein Verfahren mit einem Antrag zur Akkreditierung / Anerkennung an die zuständige Behörde (SUK oder SBF), die dann den formellen – gesetzlich bindenden – Entscheid trifft. Die Anträge unterliegen keinerlei Einfluss seitens der Behörden oder Beteiligten. Abweichungen von Empfehlungen des OAQ sind nur mit Begründung zulässig.

Die Beschlüsse der SUK können bei einer unabhängigen Schiedsinstanz angefochten werden, gegebenenfalls anschliessend beim Bundesgericht (Art. 9 des Interkantonalen Konkordats über universitäre Koordination)¹². Das Rekursverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021). Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern, die für eine 4-jährige Amtsdauer gewählt sind. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD und die Kantonale Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren entsenden je ein Mitglied, das dritte wird von den beiden designierten Mitgliedern gewählt. Bis anhin wurden vier Beschlüsse der SUK angefochten (vgl. Anhang 2G), von denen zwei die Veröffentlichung des Abschlussberichts (Beschwerde der privaten Institution gutgeheissen) bzw. den negativen Abschluss einer Vorprüfung (Beschwerde der privaten Institution abgewiesen) betrafen, während es sich bei den übrigen beiden Verfahren um einen jeweils ablehnenden Akkreditierungsbescheid an eine öffentliche und eine private Institution handelt.

¹² http://www.admin.ch/ch/d/sr/414_205/index.html.

3.2.4 Ressourcen

Standard 5 of the ECA Code: „The accreditation organisation has adequate and credible resources, both human and financial“.

Entspricht ENQA Standard 3.4

Laut Gesetz wird das OAQ zu je 50% durch die Universitätskantone und den Bund finanziert. Privatuniversitäten kommen für die Dienste des OAQ selbstständig auf. Weitere Mittel stammen aus externen Mandaten (z.B. des BAG, der FMH oder des BBT). Das jährliche Budget liegt für den Zeitraum 2001-2007 bei je 1,75 Mio. CHF. Die Finanzmittel sind durch den gesetzlichen Rahmen mittelfristig gesichert (vgl. Anhang 1E). Zusätzlich erarbeitet sich das OAQ pro Jahr etwa 0,4 Mio. CHF durch Mandate von anderen Organisationen (vgl. Anhang 5A).

Im OAQ sind derzeit 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt (8,6 Vollzeitstellen-Äquivalente). Die Belegschaft umfasst den Direktor, 9 wissenschaftliche Mitarbeitende und zwei Sekretärinnen. Bei der Stellenbesetzung werden nebst der erforderlichen Fachkompetenz auch interdisziplinäre und interregionale Aspekte berücksichtigt (vgl. Anhang 1D). Die flache Hierarchie und die überschaubare Mitarbeiterzahl ermöglichen eine flexible Organisationsstruktur, mit der auf neue Entwicklungen rasch und angemessen reagiert werden kann.

Für die Beschäftigten des OAQ gibt es ein klares, individuell auf ihre jeweilige Qualifikation, Fähigkeiten und Stärken zugeschnittenes Pflichtenheft.

Eine kontinuierliche Personalfortbildung sichert Kompetenz und Motivation. Das OAQ unterstützt und fördert die berufliche und persönliche Entwicklung seiner Mitarbeitenden. Durch regelmässige Teilnahme an internationalen Konferenzen und Projekten wird sichergestellt, dass professionelles Wissen und Können stets auf dem neuesten Stand sind. Die Weiterbildungsgrundsätze des OAQ sind schriftlich niedergelegt.

Das OAQ arbeitet mit rund 150 renommierten Experten aus dem In- und Ausland zusammen. Die Entschädigungen und die Spesenvergütung für die Experten sind in der Geschäftsordnung des OAQ geregelt (vgl. Anhang 2F und 5D).

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden von der SUK auf Ersuchen der CRUS gewählt. Der Beirat besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier Mitgliedern, von denen zwei im Ausland leben und arbeiten müssen. Alle Mitglieder des Beirates müssen Experten im Bereich Qualitätssicherung sein (vgl. Anhang 1D). Der Beirat ist für die wissenschaftliche Qualität der Tätigkeit des OAQ verantwortlich und steht diesem beratend zur Seite.

Zu den Leistungen, die von Dritten für das OAQ erbracht werden, zählen die externe Kommunikation, Datenbank- und IT-Administration, Corporate Design und Übersetzungsdienste. Sämtliche Unternehmen, welche vom OAQ berücksichtigt werden sind auf ihren jeweiligen Gebieten renommierte Anbieter. Ausserdem erfolgt in diesen Bereichen über das interne Feedback eine direkte Qualitätssicherung.

3.2.5 Interne und externe Qualitätsicherung

Standards 6 and 7 of the ECA Code: „The accreditation organisation has its own internal quality assurance system that emphasises its quality improvement“; „The accreditation organisation has to be evaluated externally on a cyclical basis“.

Entspricht ENQA Standard und Guidelines 3.8

Das OAQ hat ein Dokument zu Qualitätsgrundsätzen und –massnahmen (vgl. Anhang 6A) entwickelt, aus dem hervorgeht, wie es seine eigene Qualität und die Qualität seiner Arbeiten sicherstellt.

In diesem Dokument sind die Qualitätsanforderungen und Ziele des OAQ beschrieben. Als integraler Bestandteil der täglichen Routine deckt es sämtliche Aktivitäten ab und bildet die Grundlage für alle Arbeitsabläufe. Zudem enthält es einen Strategieteil mit detaillierten Auskünften über umgesetzte und geplante Qualitätssicherungsmassnahmen. Qualitätssicherungsmassnahmen werden systematisch eingesetzt und mittels spezieller Feedbackmechanismen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Die Leistungsfähigkeit des OAQ wird auf drei Ebenen systematisch sichergestellt:

a) Input-Ebene:

- Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb des OAQ sind klar geregelt, auf Fortbildung wird Wert gelegt;
- Die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern unterstützen das OAQ bei der qualitativen Verbesserung seiner Arbeit. Die vom OAQ eingesetzten Instrumente werden unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen erstellt und regelmässig aktualisiert;
- Wichtige Beschlüsse und Entscheidungen werden vom wissenschaftlichen Beirat des OAQ begleitet. Dadurch wird ein interner Feedbackmechanismus in Gang gesetzt (systematische Überprüfung aller strategischen Entscheidungen und Gewährleistung von deren Vereinbarkeit mit internationalen Standards).

b) Prozessebene:

- Die standardisierten Dokumente im „Qualitätshandbuch“, einem benutzerfreundlichen Leitfaden für OAQ-Mitarbeitende (vgl. Anhang 6B), werden kontinuierlich verbessert und aktualisiert;
- Sämtliche OAQ-Verfahren sollen mittels einer Datenbank verwaltet werden, die Informationen über Art, Beginn und Ende des Verfahrens sowie die beteiligten Expertenpanels und abschliessenden Entscheide enthält;

- Internes Feedback erfolgt durch das Instrument eines „elektronischen Pinboards“. Jeder Mitarbeitende kann dort sein persönliches Feedback in Bezug auf die durchgeführten Verfahren oder andere perzipierten Probleme geben;
 - Internes Feedback wird durch häufige Teamsitzungen gewährleistet (mindestens drei Meetings pro Monat).
- c) Ergebnis-Ebene:
- Externes Feedback (vgl. Kap. 2.5.2): Um die Zufriedenheit der überprüften Hochschulinstitutionen und der beteiligten Experten systematisch zu ermitteln, werden nach Abschluss des Verfahrens Feedback-Fragebögen verschickt. Die Fragen beziehen sich auf das Verfahren, dessen Organisation durch das OAQ, die Zusammensetzung des Expertenpanels, die eingesetzten Instrumente etc. (vgl. Anhang 6C). Die Antworten werden elektronisch ausgewertet, die Ergebnisse im Team besprochen und für die qualitative Verbesserung der Verfahren und Instrumente verwendet;
 - Das OAQ bietet Follow-ups zu Quality Audits innert zwei Jahren nach deren Abschluss an und sichert damit den beurteilten Institutionen langfristige Unterstützung zu (die Universität Lausanne hat dieses Angebot bereits wahrgenommen);
 - Externe Qualitätssicherung: Das OAQ wird auf nationaler wie internationaler Ebene evaluiert. Auf nationaler Ebene muss das OAQ die im UFG genannten Aufgaben erfüllen. Auf internationaler Ebene hat das OAQ den ECA Code of good practice bis Ende 2006 umzusetzen, um sich an gegenseitigen Anerkennungsvereinbarungen beteiligen zu können.

3.2.6 Öffentliche Dokumentation des OAQ (Richtlinien, Standards, Verfahrensresultate)

Standards 8 and 9 of the ECA Code: „The accreditation organisation can demonstrate public accountability, has public and officially available policies, procedures, guidelines and criteria“; „the accreditation organisation informs the public in an appropriate way about accreditation decisions“.

Entspricht ENQA Standard 3.8 und 3.7, Guidelines 3.6

Das OAQ hat verschiedene Massnahmen ergriffen, um seine Arbeiten und Resultate öffentlich bekannt zu machen. Hierzu zählen:

- ein publiziertes Leitbild (vgl. Anhang 1B);
- veröffentlichte Grundsätze seiner internen Qualitätssicherung (vgl. Anhang 6A);
- öffentlich zugängliche Richtlinien und Standards für alle vom OAQ durchgeführten Qualitätsprüfungen (vgl. Kapitel 2.1.2);

- publizierte Begleitinstrumente zu allen Qualitätsbeurteilungsverfahren (Leitfäden zur Selbstbeurteilung und zur externen Begutachtung) (vgl. Kapitel 2.1.2);
- publizierte Expertengutachten und OAQ-Schlussberichte über Qualitätsprüfungen;
- publizierte Akkreditierungsentscheide (nach geltendem schweizerischem Recht dürfen nur positive Entscheide veröffentlicht werden);
- ein publiziertes Verzeichnis aller laufenden Qualitätsprüfungen (Akkreditierungen, Quality Audits, Evaluationen) (vgl. Anhang 2A).

Schliesslich steht mit der externen Evaluation der Tätigkeit des OAQ (vgl. Kap. 3.2.5) ein zusätzliches Instrument zur Rechenschaftsablegung zur Verfügung.

3.2.7 Internationale Zusammenarbeit

Standard 11 of the ECA Code: „The accreditation organisation collaborates with other national, international and/or professional accreditation organisations“.

Es existiert kein direkt korrespondierender ENQA Standard

Für die Tätigkeit des OAQ ist die internationale Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung. Durch seine aktive Mitwirkung in allen wichtigen europäischen und internationalen Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsnetzwerken stellt das OAQ sicher, dass seine Tätigkeit mit den besten internationalen Praktiken vereinbar ist und der Anschluss an die Entwicklungen innerhalb des europäischen Hochschulraumes gewährleistet ist.

Das OAQ hat derzeit die Präsidentschaft der ECA inne und beschäftigt sich dort in mehreren Arbeitsgruppen vornehmlich mit Fragen zur gegenseitigen Anerkennung von Akkreditierungsentscheiden (vgl. Anhang 7A und 7B). Mit Bezug auf den „Europäischen Qualifikationsrahmen“ haben verschiedene Mitglieder der ECA bereits ein Kooperationsvereinbarung mit den ENIC/NARIC unterzeichnet, welches die automatische Anerkennung von Qualifikationen auf der Basis von Akkreditierungsentscheiden zum Ziel hat (vgl. Anhang 9E).

Der Direktor des OAQ sitzt zugleich im wissenschaftlichen Beirat einer deutschen Akkreditierungsagentur (AHPGS) und im Beirat des Projekts Q der Deutschen Rektorenkonferenz. Zudem beteiligt sich das OAQ an einer gemeinsamen Expertengruppe der WHO und der WFME.

Neben Vollmitgliedschaften in der INQAAHE und der Joint Quality Initiative hält das OAQ eine Mitgliedschaft in der ENQA, bei der es seit 2002 einen Beobachterstatus innehat. Die Vollmitgliedschaft war bis vor kurzem nur für Bewerber aus EU-Ländern möglich.

Fest davon überzeugt, dass die Hochschul- und Akkreditierungssysteme in Deutschland (D), Österreich (A) und der Schweiz (CH) einander sehr ähnlich sind, unterzeichneten die nationalen Akkreditierungsagenturen dieser Länder 2003 eine Vereinbarung über die

Zusammenarbeit bei der Akkreditierung (vgl. Anhang 7A). Unter anderem bereitete das DACH-Netzwerk eine Reihe von Dokumenten vor, die von der ECA später gebilligt worden sind (z.B. Code of good practice).

Auf bilateraler Ebene wurde im September 2003 mit der spanischen nationalen Akkreditierungsagentur ANECA eine Vereinbarung geschlossen (vgl. Anhang 7A). Zweck dieser Vereinbarung ist es, die Zusammenarbeit in den Bereichen Akkreditierung und Qualitätssicherung zu fördern und den Erfahrungs- und Informationsaustausch zu institutionalisieren. Als Erstes stellte sich hier die Aufgabe, einen detaillierten Vergleich zwischen dem spanischen und dem schweizerischen Akkreditierungssystem herzustellen, auf dessen Grundlage Gemeinsamkeiten und Unterschiede ausführlicher erörtert werden können.

Als weiteren Beitrag zur internationalen Zusammenarbeit veranstaltet das OAQ auf internationaler Ebene Konferenzen, Seminare und Workshops (vgl. Anhang 4A). So organisierte das OAQ 2003 unter Trägerschaft der ENQA einen Workshop zum Thema Quality Audit, der von den teilnehmenden Qualitätssicherungsfachleuten aus 19 europäischen Ländern sehr positiv aufgenommen wurde. Im Anschluss daran wurde eine internationale Arbeitsgruppe unter der Leitung der Schweiz, Norwegens und Grossbritanniens ins Leben gerufen, die sich den methodologischen Aspekten des Quality Audit ausführlicher widmen soll.

Im Jahre 2004 veranstaltete das OAQ in der Schweiz zwei Konferenzen mit internationaler Beteiligung:

- eine Akkreditierungstagung mit der Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (über 120 Teilnehmende);
- die ECA-Jahreskonferenz mit Experten und Expertinnen aus 15 europäischen Ländern, die mit der Unterzeichnung des „Code of good practice“ abgeschlossen wurde.

Schliesslich organisierte das OAQ in Zusammenarbeit mit der CRUS und der EUA eine europaweite Konferenz über interne Qualitätssicherung an Hochschulen, mit einem Publikum von über 120 Personen aus ganz Europa. Laut den Feedback-Fragebögen stiess die Tagung auf eine insgesamt sehr positive Resonanz.

Das OAQ erfüllt die OECD-Empfehlung an die Agenturen, sich für die Erhaltung und Stärkung der bestehenden regionalen und internationalen Netzwerke einzusetzen.

Die reguläre Zusammenarbeit mit anderen Qualitätssicherungsagenturen und innerhalb der internationalen Netzwerke ist in den Jahresberichten des OAQ beschrieben (vgl. Jahresberichte 2003/04) und in Kapitel 2.6.2 des vorliegenden Berichts dargestellt (vgl. Anhang 7C).

3.3 Anforderungen an Verfahren

3.3.1 Festlegen der Verfahren / Methoden

Standard 12 of the ECA Code: „Accreditation procedures and methods must be defined by the accreditation organisation itself“.

Entspricht ENQA Standard 3.7

Das OAQ führt seit vier Jahren Akkreditierungsverfahren im Sinne eines formellen Prozesses durch, wobei anhand festgelegter Standards geprüft werden soll, ob Institutionen oder universitäre Programme den qualitativen Mindestanforderungen genügen.

Das OAQ hat seine Akkreditierungskriterien / Qualitätsstandards für Institutionen und Studiengänge in Anlehnung an die internationale Praxis selbst definiert. Sie sind in den von der SUK eingeführten Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich in der Schweiz (vgl. Anhang 2D) verbindlich niedergelegt. Diese Richtlinien sind, wie auch die vom OAQ zusammengestellten Leitfäden zur Selbstbeurteilung und externen Begutachtung in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache auf der OAQ-Website zu finden.

Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsverfahren verlaufen in den folgenden Hauptschritten:

- Selbstbeurteilung durch die gesuchstellende Hochschuleinheit anhand eines vom OAQ definierten Leitfadens;
- externe Begutachtung und Vor-Ort-Visite durch ein vom OAQ ausgewähltes Expertenpanel (3 bis 5 Personen, 2/3 davon aus dem Ausland kommend);
- Entscheid durch die SUK auf der Basis eines Vorschlages des OAQ.

Wie in Kapitel 3.2.2 bereits dargelegt, ist die Unabhängigkeit der Akkreditierungsagentur gewährleistet. Die Gesamtdauer eines Akkreditierungsverfahrens beträgt zwischen 9 und 12 Monaten.

3.3.2 Akkreditierungs- und Qualitätssicherungstätigkeiten: Ausmass und Periodizität

Standard 13 of the ECA Code: „Accreditation procedures must be undertaken at institutional and/or programme level on a regular basis“.

Entspricht ENQA Standard 3.3

Das OAQ führt drei Arten der Qualitätsprüfungen durch:

- a) Akkreditierungen auf Institutions- und Programmebene, für öffentliche und private Hochschulen. Die Akkreditierung ist in der Schweiz derzeit noch freiwillig (bislang wurden 84 Verfahren abgeschlossen) (vgl. Anhänge 2A, 2B);

- b) Evaluationen von universitären Institutionen im Rahmen der beitragsrechtlichen Anerkennungsverfahren. Die Verfahren laufen ähnlich wie bei einer Akkreditierung ab, sie erfolgen im Auftrag des SBF und sind obligatorisch (bislang wurden 8 Verfahren abgeschlossen) (vgl. Anhänge 2A, 2B, 3C);
- c) Quality Audit (vgl. Kap. 2.2.1): Obligatorische institutionelle Beurteilung der Qualitätssicherungssysteme an den kantonalen öffentlichen Universitäten der Schweiz im Auftrag des SBF. Organisiert und durchgeführt vom OAQ alle vier Jahre um zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für Finanzhilfen gegeben sind (bislang wurde ein Zyklus abgeschlossen, was 10 Verfahren entspricht) (vgl. Anhänge 2A, 2B).

Eine Akkreditierung für Institutionen und Programme ist 7 Jahre gültig. Die akkreditierte Institution muss anschliessend eine Reakkreditierung beantragen. Es gibt auch die Möglichkeit der ‚bedingten Akkreditierung‘ mit einem festgelegten Zeitrahmen, innerhalb dessen die Institution oder das Programm bestimmte Bedingungen zu erfüllen hat. Bleiben diese Bedingungen im gesetzten Zeitrahmen unerfüllt, kann die Akkreditierung widerrufen werden. Nach einer negativen Akkreditierungsentscheidung ist ein erneuter Antrag auf Akkreditierung erst nach zwei Jahren möglich.

Für neue Institutionen gibt es die Möglichkeit der Vorakkreditierung, die drei Jahre gültig ist. Private Institutionen müssen eine Vorprüfung durchlaufen, ehe das Akkreditierungsverfahren offiziell eröffnet werden kann (vgl. Anhang 2D).

Artikel 6 und 7 der Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich beschreiben die Qualitätsstandards für die Akkreditierung von Institutionen und Programmen (vgl. Anhang 2E).

Die Prüfbereiche für institutionelle Verfahren sind: Strategie; Organisation und Qualitätsmanagement der Institution; Studienangebot; Forschung; akademisches Personal; administratives und technisches Personal; Studierende; Infrastruktur; Kooperationen.

Die Prüfbereiche für Programme umfassen: Programmumsetzung und Lehrziele; interne Organisation und Qualitätssicherungsmassnahmen; Curriculum und Lehrmethoden; Lehrpersonal; Studierende; sachliche und räumliche Ausstattung.

Das OAQ schlägt vor, ein Jahr nach Abschluss eines jeden Verfahrens ein Follow-up durchzuführen. Follow-up's sind obligatorisch bei Entscheidungen mit Auflagen.

3.3.3 Selbstbeurteilung der zu akkreditierenden Einheit

Standard 14 of the ECA Code: „Accreditation procedures must include self-documentation/-evaluation by the higher education institution and external review (as a rule on site)“.

Entspricht ENQA Standard 3.7

Die Qualitätsprüfungen des OAQ dauern zwischen 9 und 12 Monaten und werden in drei Phasen durchgeführt (vgl. Anhang 6B): eine von der Hochschule durchzuführende Selbstbeurteilung (Phase I); eine externe Begutachtung mit Vor-Ort-Visite durch eine Gruppe unabhängiger Experten beruht (Phase II); Entscheid durch die beauftragende Behörde (SUK / SBF) auf Grund des Schlussberichts des OAQ und dessen Entscheidungsempfehlung (Phase III).

Die zu akkreditierende Einheit erhält vom OAQ einen Leitfaden für die Selbstbeurteilung, welcher Hinweise für die Erstellung des Berichtes enthält (vgl. Kap. 2.1.2).

Vorakkreditierungen (für neue Institutionen / Programme) und Vorprüfungen (für private Institutionen) folgen speziellen Vorgaben (vgl. Kap. 2.1.3).

3.3.4 Expertenpanels

Standard 15 of the ECA Code: „Accreditation procedures must guarantee the independence and competence of the external panels or teams“.

Entspricht ENQA-Guidelines 3.8 und 3.6

Die internationale Zusammenarbeit ermöglicht es dem OAQ, hoch qualifizierte Experten in die Akkreditierungs- und Beurteilungsverfahren in der Schweiz einzubeziehen. Ein Expertenpanel hat 3 bis 5 Mitglieder. Der Teamleiter muss über Erfahrungen in den Bereichen Akkreditierung und Qualitätssicherung verfügen. Mindestens einer der Experten muss Kenntnisse des schweizerischen Bildungssystems haben, und mindestens zwei müssen im Ausland wohnhaft und tätig sein. Alle müssen qualifizierte Wissenschaftler / Fachleute mit nachweislicher Lehrerschaft sein. Mindestens einer muss über Kenntnisse und Erfahrungen im Management einer vergleichbaren Institution oder eines vergleichbaren Studiengangs verfügen. Die vom Expertenteam verlangte Expertise bestimmt sich im Wesentlichen nach der Art des überprüften Akkreditierungsgegenstandes.

Externe Experten werden vom OAQ entsprechend den in Kapitel 3.2.2 genannten, strengen Kriterien, darunter auch das der Unabhängigkeit, ausgewählt. Ihre Unabhängigkeit wird nicht nur durch das OAQ systematisch geprüft, sondern ist von den Experten in einem schriftlichen Vertrag zu bestätigen. In begründeten Fällen hat eine um Akkreditierung nachsuchende Institution das Recht, einen vom OAQ vorgeschlagenen Experten abzulehnen, beispielsweise dann, wenn die Institution der Ansicht ist, dass der Betreffende dadurch in einen Interessenkonflikt mit seiner Tätigkeit geraten könnte.

Das OAQ hat am 2. Juni 2005 die ECA-Kriterien für die Auswahl von Experten zusammen mit den anderen ECA-Mitglied-Agenturen unterzeichnet (vgl. Anhang 9D). Diese Kriterien definieren die Verfahren zur Wahl der Experten (z.B. Unabhängigkeit, Auswahlkriterien, gesetzlicher Rahmen) sowie die Zusammensetzung der Expertengruppen für Akkreditierungen von Institutionen und Programmen (z.B. Fachkompetenz, Erfahrung).

3.3.5 Qualitätsverbesserung als Ziel

Standard 16 of the ECA Code: „Accreditation procedures must be geared at enhancement of quality“ of the higher education institution, respecting its autonomy, identity and integrity.

Es existiert kein direkt korrespondierender ENQA Standard

Das OAQ geht von der Prämisse aus, dass die primäre Verantwortung für Qualität und Qualitätssicherung bei den Hochschulen selbst liegt. Es respektiert die Autonomie, Identität und Integrität der zu akkreditierenden Institution und setzt sich das Ziel, einen Beitrag zu mehr Qualität und Verantwortlichkeit der betreffenden Einrichtung zu leisten. In der Schweiz sind auf der Grundlage dieser Philosophie Quality Audits durchgeführt worden; sie sind zur Zeit das einzige obligatorische Element im nationalen System der externen Qualitätssicherung. Quality Audits sind institutionell ausgerichtete Prüfverfahren mit der klaren Zielsetzung:

- die internen Qualitätssicherungsmechanismen an universitären Hochschulen zu verbessern und zur Entwicklung einer Qualitätskultur beizutragen;
- dadurch die Qualität von Lehre und Forschung nachhaltig zu verbessern.

Somit respektieren Quality Audits die Autonomie der universitären Hochschulen.

Im Akkreditierungswesen der Schweiz sind verschiedene Qualitätsstandards auf die nachhaltige Verbesserung der Qualität ausgerichtet. Dazu gehören folgende Standards:

- Die Institution verfügt über ein Qualitätssicherungssystem.
- Die Institution hat die Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen und akademischen Abschlüssen festgelegt und überwacht deren Einhaltung.
- Die Institution wertet periodisch gesammelte Informationen zu ihren Studienabgängern und Studienabgängerinnen aus.
- Die Institution ergreift Massnahmen, welche den Studierenden eine laufende Bestimmung ihres Lernfortschritts erlauben.
- Die Institution verfügt über eine Infrastruktur, die der Erfüllung ihrer mittel- und langfristigen Ziele dient.
- Zur Qualitätssicherung der Programme werden Massnahmen getroffen. Die Institution verwendet die Resultate, um ihre Programme regelmässig anzupassen.
- Das Programm verfügt über angemessene Ressourcen zur Erfüllung seiner Ziele. Diese Ressourcen sind langfristig verfügbar.

Die Selbstbeurteilungsphase bei Qualitätsprüfungen ist für die Weiterentwicklung der Hochschulen respektive deren Studiengänge von grosser Wichtigkeit. Der Selbstbeurteilungsbericht wird von einer breit abgestützten Steuerungsgruppe (Vertreter und

Vertreterinnen der Studierenden eingeschlossen) erstellt und enthält neben einem deskriptiven Teil einen analytischen und einen selbstkritischen Teil.

In allen vom OAQ durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren werden die Experten gebeten, eine Stärken- / Schwächenanalyse der untersuchten Einheit zu erstellen und Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung zu formulieren.

Das OAQ empfiehlt den universitären Hochschulen, die Ergebnisse ihrer externen Qualitätsbeurteilungen zu veröffentlichen und durch diesen Feedbackmechanismus mehr Transparenz in der Qualitätsarbeit zu schaffen.

Darüber hinaus unterstützt das OAQ Follow-ups, anhand derer festgestellt werden soll, welche Massnahmen die akkreditierte Institution im Sinne der Qualitätssicherung getroffen hat (entsprechend den Empfehlungen im Schlussbericht des OAQ), und wie sich die Akkreditierung kurz- und mittelfristig ausgewirkt hat. Diese Praxis unterstützt die Hochschulen bei ihren Bemühungen um kontinuierliche Qualitätsentwicklung und –verbesserung.

Schliesslich hat das OAQ Richtlinien für die interne Qualitätssicherung an schweizerischen Universitäten entwickelt, deren Verabschiedung durch die SUK bevorsteht (vgl. Anhang 3D). Nach diesen Richtlinien muss das universitäre Qualitätssicherungssystem sieben Standards erfüllen. Die erste Forderung lautet: „Die Universität hat ihre Qualitätssicherungsstrategie festgelegt und öffentlich kommuniziert. Diese enthält die Leitlinien zu einem Qualitätssicherungssystem, das darauf zielt, die Qualität der universitären Tätigkeiten zu sichern und kontinuierlich zu verbessern sowie explizit die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.“

3.4 Anforderungen an Qualitätsstandards

3.4.1 Orientierung an internationalen Praktiken

Standard 17 of the ECA Code: „Accreditation standards must be made public and be compatible with European practices taking into account the development of agreed sets of quality standards“.

Entspricht ENQA Standard 3.7 und Guidelines 3.1

Die Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich vom 16. Oktober 2003 mit den Qualitätsstandards für Institutionen und Programme und den dazugehörigen Instrumenten sind auf der OAQ-Website publiziert. Sie entsprechen den besten internationalen Praktiken und basieren auf einer extensiven Review aller europäischen Akkreditierungssysteme.

Aktive Mitwirkung in allen wichtigen europäischen und internationalen Netzwerken und der Einsatz umfassender Prüfmechanismen auf internationaler Ebene sorgen dafür, dass die Qualitätsbeurteilungsverfahren des OAQ laufend den neusten Entwicklungen angepasst werden können.

Die Qualitätsstandards für die medizinische Ausbildung wurden in enger Zusammenarbeit mit den Dekanen der medizinischen Fakultäten und dem BAG auf der Grundlage der Qualitätsstandards der WFME entwickelt, um internationale Akzeptanz und Gültigkeit zu gewährleisten.

3.5 Vergleich des ECA-Code of good practice und der ENQA-Standards

Der „ECA Code of good practice“ stimmt weitgehend mit den „ENQA-Standards and Guidelines“ für externe Qualitätssicherungsagenturen überein (vgl. Anhang 9C). Alle Artikel des ECA-Codes finden eine Entsprechung in den ENQA-Standards mit Ausnahme von Artikel 11 („Die Akkreditierungsorganisation kooperiert mit anderen nationalen, oder internationalen Akkreditierungsorganisationen“) und Artikel 16 („Die Akkreditierungsverfahren müssen auf die Verbesserung der Qualität der universitären Hochschulen ausgerichtet sein“), die ihrerseits auf den INQAAHE-Richtlinien gründen und daher für alle Bologna-Staaten gelten.

Der ECA-Code legt besonderen Wert auf die Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung (Personalentwicklung, mittelfristig gesicherte Finanzierung). Im Unterschied zu den ENQA-Standards verlangt er, dass die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen publiziert werden. Weiter betont er die Notwendigkeit, universitäre Institutionen mit den nötigen Instrumenten für das Akkreditierungsverfahren auszustatten, beispielsweise Richtlinien zur Selbstbeurteilung bzw. externen Evaluation. Zudem fordert der ECA-Code ausdrücklich, dass die Prozesse und Methoden der Akkreditierung von der Akkreditierungsorganisation selbst zu verantworten sind und nicht von Dritten vorgegeben werden dürfen. Und schliesslich gibt der ECA-Code mehr Hinweise zu Verfahrensfragen bezüglich Reakkreditierung, Vorakkreditierung sowie Gültigkeitsfragen.

Mehr als der ECA-Code betonen die ENQA-Richtlinien die Notwendigkeit, im Qualitätssicherungsprozess auch die Studierenden/Lernenden miteinzubeziehen. Hinsichtlich der periodischen externen Prüfung der Agenturen enthalten die ENQA-Richtlinien klare zeitliche Vorgaben (mindestens alle fünf Jahre), während der ECA-Code hierzu keine Regelung vorsieht.